

Lukas Ospelt

RECHTLICHE ASPEKTE DER EXTREMISMUSBEKÄMPFUNG IN LIECHTENSTEIN

Begriffe, Rechtsgrundlagen, Grenzen

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 71 (2021)



LIECHTENSTEIN-INSTITUT



Mag. Lukas Ospelt, Projektmitarbeiter am Liechtenstein-Institut in Gamprin-Bendern (FL).

Für die kritische Lektüre des Textes und zahlreiche Anregungen dankt der Verfasser Prof. Dr. Patricia Schiess und Dr. Georges Baur, beide vom Liechtenstein-Institut.

Stand der Rechtssetzung: 12.11.2021

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 71 (2021)

<http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-71>

Die Verantwortung für den Inhalt liegt beim Autor.

Liechtenstein-Institut

St. Luziweg 2, 9487 Gamprin-Bendern, Liechtenstein

www.liechtenstein-institut.li

ABSTRACT

Die liechtensteinische Rechtsordnung kennt keine Legaldefinition für das Phänomen des politischen oder religiösen Extremismus. Aus der systematischen Auslegung des Bürgerrechtsgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung kann jedoch der Schluss gezogen werden, dass die liechtensteinische Rechtsordnung bei diesem Begriff von einer gewissen Erheblichkeitsschwelle ausgeht, welche die Erscheinungsformen der Bagatellkriminalität auszuschliessen scheint. Anhaltspunkte, wo die Grenze für Bagatelldelikte zu ziehen ist, geben insbesondere der Wahlausschlussgrund nach dem Volksrechtsgesetz und die diversionellen Bestimmungen der Strafprozessordnung. Für die Qualifikation eines Vorfalles als extremistische Straftat kommt es sowohl auf die Motivation als auch auf die Schwere des Deliktes an. Blosser Bagatelldelikte können in der Regel nicht als extremistisch eingestuft werden, selbst wenn politische oder religiöse Motive bei deren Begehung hereingespielt haben mögen. Derartige Delikte sind nur ausnahmsweise geeignet, die staatliche Grundordnung und die ihr inhärenten Prinzipien zu gefährden.

Eine Klärung, zumindest was «religiös motivierte extremistische Verbindungen» anbelangt, könnte sich aus der Übernahme des neuen § 247b des österreichischen Strafgesetzbuches ergeben. Dieses dient dem liechtensteinischen Strafrecht traditionell als Rezeptionsgrundlage. Allerdings ist der am 1.9.2021 in Kraft getretene § 247b öStGB von Teilen der österreichischen Lehre als mangelhaft und unnötig kritisiert worden.

Liechtenstein ist in ein Geflecht von völkerrechtlichen Verträgen der Vereinten Nationen und des Europarates eingebunden, welche dem Land verschiedene Kriminalisierungsverpflichtungen auferlegen, alle voran das Internationale Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung (ICERD). Um den Anforderungen gerade dieses Übereinkommens Rechnung zu tragen, wurde das Strafgesetzbuch 1999 nach schweizerischem Vorbild durch Bestimmungen ergänzt, die rassistische Propaganda, rassistische Angriffe auf die Menschenwürde, rassistische Vereinigungen etc. unter Strafe stellen. 2015 wurde diese Strafbestimmung (§ 283 StGB) auf weitere schutzwürdige Gruppen ausgedehnt.

Das liechtensteinische Strafgesetzbuch kennt keinen eigenen Extremismus-Straftatbestand, sondern eine ganze Reihe von Delikten, die extremistische Aktivitäten abdecken. Zu nennen sind etwa die «Staatsfeindlichen Verbindungen» gemäss § 246 StGB oder die 2019 rezipierte «Staatsfeindliche Bewegung» gemäss § 247a StGB. Zudem werden im 20. Abschnitt des besonderen Teils des StGB – zunehmend engmaschiger – terroristische Aktivitäten pönalisiert.

Aus der Rezeption ausländischen Rechts haben die liechtensteinischen Höchstgerichte in ständiger Rechtsprechung abgeleitet, dass eine liechtensteinische Rechtsvorschrift gleich wie im Ursprungsland auszulegen ist, solange keine triftigen Gründe etwas anderes nahelegen. Für die hier interessierenden Delikte bedeutet dies, dass für deren Auslegung die österreichische Lehre und Rechtsprechung heranzuziehen ist, lediglich bei § 283 StGB kann grundsätzlich auf die Judikatur des schweizerischen Bundesgerichts zurückgegriffen werden.

Schlagwörter: Diskriminierung, Extremismus, politische Delikte, Rassendiskriminierung, Staatsschutzdelikte, Strafgesetzbuch, Terrorismus

INHALT

1	Einleitung.....	8
2	«Extremismus» als Rechtsbegriff	9
2.1	Politologische Definitionen.....	9
2.2	Art. 2 Abs. 2 des liechtensteinischen Polizeigesetzes.....	10
2.3	Das liechtensteinische Bürgerrechtsgesetz und die liechtensteinische Sorgfaltspflichtverordnung	11
2.4	«Extremismus» und Bagatelldelikte	11
2.5	Conclusio.....	12
3	Die aktuelle Entwicklung des «Extremismusstrafrechts» im Rezeptionsland Österreich.....	13
3.1	Die Definition der «religiös motivierten extremistischen Verbindung» im «neuen» § 247b öStGB.....	13
3.2	Kritische Stimmen zu § 247b öStGB im Begutachtungsverfahren.....	14
3.3	Schlussfolgerungen für Liechtenstein	16
4	Rechtsgrundlagen und Grenzen der Bekämpfung extremistischer Vorfälle in Liechtenstein ...	18
4.1	Die liechtensteinische Verfassung und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).....	18
4.1.1	Leben in Freiheit und Frieden.....	18
4.1.2	Die Achtung und der Schutz der menschlichen Würde.....	18
4.1.3	Das Recht auf Leben	18
4.1.4	Die Freiheit der Meinungsäußerung.....	19
4.1.5	Absage an nationalen, rassistischen oder religiösen Hass	21
4.2	Weitere völkerrechtliche Verträge	21
4.2.1	Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung (ICERD).....	21
4.2.2	Die Übereinkommen der Vereinten Nationen und des Europarates zur Terrorismusbekämpfung	22
4.2.3	Das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten	24
4.3	Das Strafrecht	24
4.3.1	Der besondere Teil des Strafgesetzbuches (StGB)	24
4.3.2	Das Sanktionenrecht des Strafgesetzbuches (StGB).....	43
5	Abschliessende Bemerkungen	45

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bzw. der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BGBL.	(österreichisches) Bundesgesetzblatt, abrufbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/
BlgNR	Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrats (Österreich)
BMJ	Bundesministerium für Justiz (Österreich)
Bst.	Buchstabe
BT	Besonderer Teil
BuA	Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag, abrufbar unter: https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx
ebd.	ebenda
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage (Österreich)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention vom 4.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBL. 1982 Nr. 60/1 (LR 0.101)
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fussnote/Fussnoten
GP	Gesetzgebungsperiode
Hrsg./hrsg.	Herausgeber / herausgegeben von
ICERD	Internationales Übereinkommen vom 21.12.1965 über die Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung, LGBL. 2000 Nr. 80 (LR 0.104.1)
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
Landtags- Protokolle	Protokolle des Landtags des Fürstentums Liechtenstein, abrufbar unter: https://www.landtag.li/protokolle/

LES	Liechtensteinische Entscheidungssammlung
LGBL.	(Liechtensteinisches) Landesgesetzblatt, abrufbar unter: https://www.gesetze.li/chrono/suche
LJZ	Liechtensteinische Juristen-Zeitung
LR	Konsolidiertes Recht, abrufbar unter: https://www.gesetze.li/konso/suche
Nr.	Nummer/Nummern
Rz	Randziffer/Randziffern
öOGH	(österreichischer) Oberster Gerichtshof, Urteile abrufbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Jus/
öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch vom 24.1.1974, BGBl. 1974/60 idgF., abrufbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
RIS-Justiz	Rechtsinformationssystem des Bundes (Österreich), abrufbar unter: https://www.ris.bka.gv.at
RS	Rechtssatz
S.	Seite/Seiten
SbgK-StGB	Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von Triffterer/Rosbaud/ Hinterhofer, erscheint in Einzellieferungen seit 1992, zitiert mit Beifügung des Bearbeiters
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz), abrufbar unter: https:// www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html
StGB	Strafgesetzbuch vom 24.6.1987, LGBL. 1988 Nr. 37 (LR 311.0)
StGH	Staatsgerichtshof und Urteil des Staatsgerichtshofes. Die Urteile sind abrufbar unter: https://www.gerichtsentscheidungen.li/
StPO	Strafprozessordnung vom 18.10.1988, LGBL. 1988 Nr. 62 (LR 312.0)
vgl.	vergleiche
WK-StGB	Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, hrsg. von Höpfel und Ratz, zitiert mit Beifügung des Bearbeiters
Ziff.	Ziffer/Ziffern

1 EINLEITUNG

Zu den Aufgaben des Staates hinsichtlich des Schutzes der staatlichen Ordnung gehören die Bekämpfung des Terrorismus, die Verfolgung links- und rechtsextremistischer Straftaten sowie der Bereich der Cyber-Sicherheit und der Schutz der kritischen Infrastruktur.¹ Vor diesem Hintergrund wurde das Liechtenstein-Institut von der Gewaltschutzkommission (GSK)² der Regierung damit beauftragt, eine jährliche Dokumentation über (allfälligen) Extremismus in Liechtenstein zu erstellen. Der Monitoringbericht war zunächst (ab 2010) ein Bestandteil des Massnahmenkataloges gegen den Rechtsextremismus (MAX). 2015 wurde der Berichtsumfang auf jegliche Form des Extremismus erweitert.³

Das vorliegende Arbeitspapier stellt eine erweiterte Version der Rechtsausführungen des Monitoringberichts für das Jahr 2020 dar. Es bietet eine fundierte Auseinandersetzung mit den rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit politischem und religiösem Extremismus unter Einbezug des geltenden Rechts und dessen Rezeptionsvorlage. Das Arbeitspapier gliedert sich wie folgt: Anknüpfend an die Einleitung erfolgt die Definition des Begriffs Extremismus im 2. Kapitel. Kapitel 3 stellt die aktuelle Entwicklung des österreichischen Strafrechts im Bereich «religiös motivierter extremistischer Verbindungen» dar. Kapitel 4 setzt sich ausführlich mit den Rechtsgrundlagen und den Grenzen der Bekämpfung extremistischer Vorfälle in Liechtenstein auseinander. In den abschliessenden Bemerkungen wird der Frage nachgegangen, ob für Liechtenstein die geschilderten Rechtsvorschriften tatsächlich erforderlich sind.

¹ So die Ausführungen bei *Patricia Hornich*, Extremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht 2020. Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern November 2021, S. 4. Dieser Aufgabenkatalog ähnelt der Zweckbestimmung von § 1 Abs. 2 des österreichischen Polizeilichen Staatsschutzgesetzes, BGBl. I 2016/5 idGF.: «Der polizeiliche Staatsschutz dient dem Schutz der verfassungsmässigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte nach Massgabe völkerrechtlicher Verpflichtungen, kritischer Infrastruktur und der Bevölkerung vor terroristisch, ideologisch oder religiös motivierter Kriminalität, vor Gefährdungen durch Spionage, durch nachrichtendienstliche Tätigkeit und durch Proliferation sowie der Wahrnehmung zentraler Funktionen der internationalen Zusammenarbeit in diesen Bereichen.»

² Die Gewaltschutzkommission setzt sich aus Vertretern der Landespolizei, des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, des Amtes für Soziale Dienste, des Schulamtes, der Staatsanwaltschaft und der Offenen Jugendarbeit Liechtenstein sowie der ihr unterstellten «Fachgruppe Extremismus» zusammen.

³ *Hornich*, Monitoringbericht 2020 (Fn. 1), S. 4.

2 «EXTREMISMUS» ALS RECHTSBEGRIFF

2.1 Politologische Definitionen

In den Monitoringberichten des Liechtensteins-Instituts werden seit 2015 unter dem Begriff «extremistisch» sämtliche Bestrebungen verstanden, welche den Kern der staatlichen Ordnung in seiner Substanz bedrohen. Dies umfasse somit politisch, politisch-religiös oder anders ideologisch motivierte Bewegungen, welche ihrem Wesen nach geeignet seien, die staatliche Grundordnung und die ihr inhärenten Prinzipien zu gefährden. In Anlehnung an *Beelmann*⁴ könne der Begriff des Extremismus bereits als die Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der universellen Geltung unveräusserlicher Menschenrechte verstanden werden. Bereits entsprechende Einstellungen könnten als extremistisch gewertet werden; auf die zur Zielerreichung verwendeten Mittel komme es dagegen nicht an.⁵

Diese Begriffsbildung ist aus rechtlicher, insbesondere strafrechtlicher Sicht kritisch zu sehen. Bereits § 11 des alten liechtensteinischen Strafgesetzes von 1859 enthielt eine Vorschrift von plakativer Aussagekraft und bis heute fortwirkender Bedeutung und Gültigkeit: «Über Gedanken oder innerliche Vorhaben, wenn keine äussere böse Handlung unternommen [...] worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden.»⁶ Es ist dies der Ausdruck des auf den römischen Juristen *Ulpian* und die justinianischen *Digesten*⁷ zurückgehenden Rechtsgrundsatzes: *Cogitationis poenam nemo patitur*.⁸ So hielt der Staatsgerichtshof 2010 unter ausdrücklicher Berufung auf diesen römisch-rechtlichen Grundsatz fest, dass eine rassendiskriminierende Gesinnung allein noch nicht strafbar nach § 283 Abs. 1 Ziff. 7 StGB sein darf. Vielmehr muss sich die Gesinnung manifestieren, etwa durch die Beteiligung an einer die Rassendiskriminierung fördernden Vereinigung.⁹ Die darin zum Ausdruck kommende Ablehnung eines Gesinnungsstrafrechts überschneidet sich mit der grundlegenden Bestimmung des § 1 Abs. 1 StGB, der die Analogie zur Neuschöpfung oder Ausdehnung von Strafvorschriften untersagt (*nulla poena sine lege stricta*).¹⁰

Es muss herausgestrichen werden, dass die in den Rechtsvorschriften verwendeten Termini Rechtsbegriffe mit einer spezifischen juristischen Bedeutung sind. Soziologische, politologische oder gar alltagssprachliche Definitionen des «Extremismus» können für die Gesetzesauslegung höchstens von subsidiärer Bedeutung sein.

⁴ *Andreas Beelmann*, Grundlagen eines entwicklungsorientierten Modells der Radikalisierung, in: Claudia Heinzmann/Erich Marks (Hrsg.), Prävention und Demokratieförderung, Mönchengladbach 2019, S. 181 (S. 183 ff.).

⁵ *Hornich*, Monitoringbericht 2020 (Fn. 1), S. 4. Siehe auch *Stefan Harrendorf/Pia Müller/Antonia Mischler*, Das Zeitalter des digitalen Extremismus? Einige Befunde zu politisch extremer Kommunikation in Social Media, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2020/9, S. 411 (S. 412 f.).

⁶ Vgl. *Diethelm Kienapfel/Frank Höpfel/Robert Kert*, Grundriss des Strafrechts. Allgemeiner Teil¹⁶, Wien 2020, Rz 4.2. Dig. 48.19.18.

⁷ Vgl. *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht AT (Fn. 6), Rz 22.3.

⁸ StGH 2010/95, Urteil vom 20.12.2010, LES 2011/2, S. 46.

¹⁰ Zum Analogieverbot siehe etwa *Helmut Fuchs/Ingeborg Zerbes*, Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Grundlagen und Lehre von der Straftat¹⁰, Wien 2018, S. 44 ff.

2.2 Art. 2 Abs. 2 des liechtensteinischen Polizeigesetzes

Die liechtensteinische Rechtsordnung kennt keine Legaldefinition für das Phänomen des politischen oder religiösen «Extremismus». Nach Art. 2 Abs. 2 des Polizeigesetzes¹¹ obliegt es zwar der Landespolizei, frühzeitig Gefährdungen des Bestandes des Staates und seiner Einrichtungen zu erkennen und diese zu verhindern und zu bekämpfen («Staatsschutz»). Als solche Gefährdungen gelten insbesondere Aktivitäten, die auf eine gewaltsame Änderung der staatlichen Ordnung abzielen, Terrorismus, Angriffe gegen den Staat und «gewalttätiger Extremismus».

Wie den Gesetzesmaterialien zur Novellierung des Polizeigesetzes von 2007¹² zu entnehmen ist, orientieren sich die in Art. 2 Abs. 2 aufgezählten Gefährdungstatbestände am schweizerischen Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS).¹³ Ebenso wie das schweizerische BWIS vermeidet die liechtensteinische Gesetzesvorlage bewusst eine Legaldefinition dieser Begriffe. Einerseits würden schon rechtlich verbindliche Begriffsumschreibungen oder zumindest Ansätze dazu existieren, andererseits könnten sich die Erscheinungsformen dieser Bedrohungen ändern. Es werde durch die relativ offenen Begriffe deshalb kein leerer Raum geschaffen, der nicht ausreichend rechtlich erfasst sei.¹⁴ Ferner halten die liechtensteinischen Materialien fest, dass der Begriff des «Extremismus» definitiv gar nicht abschliessend erfassbar sei. Wesentlich für die Relevanz für den polizeilichen Staatsschutz sei das zusätzliche Element der Gewalttätigkeit, das sicherstelle, dass rechtmässiges Verhalten am «äusseren Rand» des politischen Spektrums nicht polizeilich erfasst werde. In das Aufgabengebiet der Landespolizei im Rahmen des Staatsschutzes würden somit insbesondere weltanschaulich oder religiös motivierte gewalttätige¹⁵ «Extremismen» fallen.¹⁶ In den Landtagssitzungen vom 26.4. und 23.5.2007 wurde anlässlich der 1. Lesung der Gesetzesvorlage der Begriff des «gewalttätigen Extremismus» nicht thematisiert bzw. Art. 2 der Vorlage anlässlich der 2. Lesung ohne Diskussion angenommen.¹⁷ Die Materialien zu Art. 2 Abs. 2 Bst. d des Polizeigesetzes bleiben somit ebenso wie das Polizeigesetz selbst eine Klärung des Extremismusbegriffs schuldig.

¹¹ Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz, PolG), LGBL 1989 Nr. 48 (LR 143.0).

¹² Gesetz vom 23.5.2007 über die Abänderung des Polizeigesetzes, LGBL 2007 Nr. 191.

¹³ Bundesgesetz vom 21.3.1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120).

¹⁴ BuA Nr. 27/2007, S. 15.

¹⁵ «Gewalt» iSv § 105 Abs. 1 StGB (Nötigung) ist eine erhebliche Einwirkung auf den Körper eines anderen, etwa auch eine Misshandlung iSv Art. 83 Abs. 2 StGB. Die herrschende Ansicht versteht unter Gewalt den Einsatz nicht ganz unerheblicher physischer Kraft, die auch durch ein Werkzeug oder ein anderes technisches Hilfsmittel entfaltet werden kann. Im Gegensatz dazu genügt für die «Gewalt» iSd § 109 Abs. 1 StGB (Hausfriedensbruch) nach herrschender Meinung auch blosser Sachgewalt. Einen speziellen Gewaltbegriff enthält § 107b StGB (Fortgesetzte Gewaltausübung), der in Abs. 2 eigens definiert wird. Darunter fallen (auch folgenlose) Misshandlungen iSd § 83 Abs. 2 StGB, vorsätzliche Verletzungsdelikte (insbesondere §§ 83 ff. und § 92 StGB) sowie Freiheitsdelikte (§§ 105 bis 107 und § 109 StGB). Damit gelten auch Drohungen als Gewalt iSd § 107b StGB. Die Definition des § 107b Abs. 2 StGB ist nicht auf andere Gewaltdelikte übertragbar. Siehe *Christian Bertel/Klaus Schwaighofer/Andreas Venier*, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil I (§§ 75 bis 168d StGB)¹⁵, Wien 2020, § 105 Rz 2, § 107b Rz 3, § 109 Rz 4. Eine «Gewalttat» iSd § 274 Abs. 1 StGB (Schwere gemeinschaftliche Gewalt) wiederum ist ein Mord (§ 75 StGB), ein Totschlag (§ 76 StGB), eine Körperverletzung (§§ 84 bis 87 StGB) oder eine schwere Sachbeschädigung nach § 126 Abs. 1 Ziff. 5 oder Abs. 2. «Erhebliche Gewalttaten» iSd § 278 StGB (Kriminelle Vereinigung) sind nach brutale Misshandlungen, das heisst Misshandlungen, die eine schwere Körperverletzung wahrscheinlich machen. Manche Autoren stellen auf die Gesamtauswirkungen für das friedliche Zusammenleben ab. Siehe *Christian Bertel/Klaus Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II (§§ 169 bis 321k StGB)¹⁴, Wien 2020, § 278 Rz 3.

¹⁶ BuA Nr. 27/2007, S. 17.

¹⁷ Landtagsprotokolle 2007, S. 625 f. (Sitzung vom 26.4.2007) und S. 830 (Sitzung vom 23.5.2007).

2.3 Das liechtensteinische Bürgerrechtsgesetz und die liechtensteinische Sorgfaltspflichtverordnung

Im Sinne einer systematischen Auslegung können aus einzelnen Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts Anhaltspunkte dafür gewonnen werden, was der liechtensteinische Gesetz- oder Verordnungsgeber unter dem Begriff «extremistisch» versteht. Nach Art. 4b Abs. 2 Bst. I des Bürgerrechtsgesetzes¹⁸ darf keine Aufnahme in das Landesbürgerrecht erfolgen, wenn der Bewerber ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.¹⁹ Gemäss Ziff. IV.9 von Anhang 3 der Sorgfaltspflichtverordnung²⁰ liegt ein Anhaltspunkt für die Terrorismusfinanzierung in einem Verhalten des Kunden, welcher Auffälligkeiten in Bezug auf radikales oder extremistisches Gedankengut vermuten lässt, etwa die Weigerung, mit weiblichen Angestellten oder solchen von anderer Hautfarbe zu kommunizieren oder zu verhandeln.²¹

Aus der Einbettung des Tatbestandselementes «extremistisch» in den Bereich der Terrorismusfinanzierung in der Sorgfaltspflichtverordnung sowie aus der qualitativen Gleichstellung von «extremistischen» und «terroristischen Aktivitäten» im Bürgerrechtsgesetz kann der Schluss gezogen werden, dass die liechtensteinische Rechtsordnung beim Begriff des «Extremismus» von einer gewissen Erheblichkeitsschwelle ausgeht, die zwar nicht näher definiert wird, aber jedenfalls die Erscheinungsformen der Bagatellkriminalität auszuschliessen scheint. Es leuchtet ein, dass eine rassistisch motivierte Beleidigung unter Jugendlichen oder ein politisch motivierter Raufhandel unter Alkoholeinfluss – die natürlich gerichtlich strafbar und selbstverständlich abzulehnen sind – nicht mit einem terroristischen Bombenanschlag eines islamistischen Dschihadisten gleichgesetzt werden können.

2.4 «Extremismus» und Bagatelldelikte

Wo nun die Grenze für Bagatelldelikte im Einzelnen liegt, gibt das liechtensteinische Recht nicht vor. Anhaltspunkte liefert aber eine systematische Gesetzesauslegung: § 540 ABGB²² nennt als einen Erbunfähigkeitsgrund eine gerichtlich strafbare Handlung (gegen den Erblasser), die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.²³ Nach Art. 12 Abs. 1 Bst. a des Gewerbegesetzes²⁴ sind natürliche Personen von der Ausübung einer gewerbmässigen Tätigkeit ausgeschlossen, wenn sie wegen gewisser gerichtlich strafbarer Handlungen²⁵ zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr

¹⁸ Gesetz vom 4.1.1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BÜG), LGBl. 1960 Nr. 23 (LR 151.0).

¹⁹ IdF LGBl. 2008 Nr. 306.

²⁰ Verordnung vom 17.2.2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV), LGBl. 2009 Nr. 98 (LR 952.11).

²¹ IdF LGBl. 2019 Nr. 232.

²² Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1.6.1811, ASW (LR 210.0).

²³ IdF LGBl. 1993 Nr. 54.

²⁴ Gewerbegesetz vom 30.9.2020 (GewG), LGBl. 2020 Nr. 415 (LR 930.1).

²⁵ Es handelt sich um alle gerichtlich strafbaren Handlungen mit Ausnahme der betrügerische Krida, der Schädigung fremder Gläubiger, der Begünstigung eines Gläubigers und der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen, bei denen jede gerichtliche Verurteilung einen Gewerbeausschlussgrund darstellt.

als 180 Tagessätzen verurteilt wurden, sofern die Verurteilung noch nicht getilgt ist. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Volksrechtegesetzes²⁶ ist vom Stimmrecht (aktiv und passiv) ausgeschlossen, wer von einem inländischen Gericht rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Deliktes nach dem 14. bis 18., 24. oder 25. Abschnitt des besonderen Teils des StGB, nach den §§ 278a bis 278d StGB oder in Zusammenhang mit einer Wahl oder Abstimmung nach dem 22. Abschnitt des besonderen Teils des StGB verurteilt wurde oder zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung verurteilt wurde.²⁷ Ein diversionelles Vorgehen ist nach § 22a Abs. 2 StPO insbesondere dann zulässig, wenn die strafbare Handlung bloss ein Vergehen²⁸ darstellt, sofern die Strafdrohung fünf Jahre nicht übersteigt, die Schuld des Verdächtigen als nicht schwer anzusehen ist und die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat. § 22a Abs. 2 StPO liefert ebenfalls einen Anhaltspunkt für das Vorliegen von Bagatelldelikten.

2.5 Conclusio

Diese Überlegungen sprechen dafür, den Begriff des «Extremismus» in rechtlichen Zusammenhängen nicht zu überspannen. Bagatelldelikte, die nicht einmal einen Gewerbe- oder Wahlauschlussgrund bilden bzw. die eine diversionelle Erledigung erlauben, können nicht zwingend als «extremistisch» im engeren Sinne eingestuft werden, auch wenn politische und/oder religiöse Motive bei deren Begehung hereingespielt haben. Derartige Delikte sind ihrem Wesen nach wohl nur ausnahmsweise geeignet, die staatliche Grundordnung und die ihr inhärenten Prinzipien zu gefährden, um die obgenannte Definition aufzugreifen. Noch weniger kann bei diesen Delikten von einem «gewalttätigen Extremismus» im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. d des Polizeigesetzes gesprochen werden.

²⁶ Gesetz vom 17.7.1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz; VRG), LGBl. 1973 Nr. 50 (LR 161).

²⁷ IdF LGBl. 2012 Nr. 357.

²⁸ Vergehen sind nach § 17 StGB alle Fahrlässigkeitsdelikte sowie die Vorsatzdelikte mit bis zu dreijähriger Freiheitsstrafe.

3 DIE AKTUELLE ENTWICKLUNG DES «EXTREMISMUSSTRAFRECHTS» IM REZEPTIONSLAND ÖSTERREICH

3.1 Die Definition der «religiös motivierten extremistischen Verbindung» im «neuen» § 247b öStGB

Eine gewisse Klärung, zumindest was «religiös motivierte extremistische Verbindungen» betrifft, kann sich aus der wohl zu erwartenden Übernahme des § 247b des österreichischen StGB durch Liechtenstein ergeben, welches dem liechtensteinischen StGB traditionell als Rezeptionsgrundlage dient.²⁹ Abs. 3 leg. cit. enthält folgende Legaldefinition: «Eine religiös motivierte extremistische Verbindung ist eine solche, die fortgesetzt auf gesetzwidrige Art und Weise die wesentlichen Elemente der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik durch eine ausschliesslich religiös begründete Gesellschafts- und Staatsordnung zu ersetzen versucht, indem sie die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen hoheitlichen Entscheidungen zu verhindern oder sich religiös begründete Hoheitsrechte anzumassen oder solche Rechte durchzusetzen versucht.»³⁰

Nach den österreichischen Gesetzesmaterialien³¹ erfasse dieses Phänomen grundsätzlich alle religiös motivierten extremistischen Ideologien und greife daher bestimmte religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen nicht selektiv heraus. Extremismus sei aber aufgrund der Entwicklungen und Vorfälle in jüngerer Zeit in Österreich und in ganz Europa häufig im Bereich des Islamismus festzustellen. Der Islamismus basiere auf der Überzeugung, dass der Islam nicht nur eine persönliche, private Angelegenheit sei, sondern auch das gesellschaftliche Leben und die politische Ordnung bestimmen oder zumindest teilweise regeln solle. Ein solches Verständnis der Religion setze sich insbesondere in Widerspruch zu den Grundsätzen der Volkssouveränität, der freien Meinungsäusserung und der allgemeinen Gleichberechtigung. Das Ziel solcher Strömungen sei die Schaffung eines umfassenden Gegenmodells zur Mehrheitsgesellschaft nach den eigenen Vorstellungen von Kalifat und Scharia.

Gerichtliche Strafbarkeit könne jedoch aufgrund des Tatstrafrechts erst dann einsetzen, wenn aus einer Ideologie heraus gesetzwidrige Handlungen begangen werden. So sei nach § 247b Abs. 1 öStGB nicht die schon die Gründung oder die führende Betätigung in einer religiös motivierten extremistischen Verbindung strafbar, sondern es müsse vielmehr eine «ernstzunehmende gesetzwidrige Handlung» irgendeines Teilnehmers hinzutreten, in welcher sich die «religiös motivierte extremistische Ausrichtung eindeutig manifestiert».

²⁹ In diesem Zusammenhang sei ergänzend auf die Ausführungen zur Staatsfeindlichen Bewegung gemäss § 247a StGB in Ziff. 4.3.1 Bst. c dieses Beitrages verwiesen.

³⁰ BGBl. 1974/60 idF BGBl. I 2021/159. Die Verabschiedung des Terror-Bekämpfungsgesetzes (TeBG) erfolgte unter dem Eindruck des Terroranschlages vom 2.11.2020 in Wien. § 247b StGB ist am 1.9.2021 in Kraft getreten.

³¹ EBRV 849 BlgNR 27. GP, S. 13.

3.2 Kritische Stimmen zu § 247b öStGB im Begutachtungsverfahren

Im Begutachtungsverfahren stiess der betreffende Ministerialentwurf³² zu § 247b öStGB zum Teil auf heftige Kritik seitens der österreichischen Lehre. Doch auch Praktiker bzw. Rechtsanwender äusserten sich skeptisch:

*Reindl-Krauskopf*³³ kritisierte, dass § 247b öStGB eine Vielzahl an unbestimmten Gesetzesbegriffen enthalte, die es schwer machen würden, die Konturen des Straftatbestandes klar zu definieren und so strafbares von straflosem Verhalten verlässlich abzugrenzen. Ausserdem gehe der Verbindungsbegriff des § 247b öStGB in jenem des § 246 öStGB auf. Es bleibe kein darüber hinausgehender Anwendungsbereich bezüglich der Ausrichtung der Verbindung. Auch die erfassten Tathandlungen würden deckungsgleich erscheinen. Aus dogmatischer wie praktischer Sicht sei insgesamt kein Mehrwert der vorgeschlagenen Regelung zu erkennen.

Auch *Schwaighofer* und *Venier*³⁴ konnten keine kriminalpolitisch überzeugenden Gründe für § 247b öStGB erkennen. § 247b öStGB sei aufgrund seiner unbestimmten, zum Missbrauch einladenden Tatbestandsmerkmale bedenklich. Auch nach Durchsicht der Materialien bleibe offen, was man sich unter einer «religiös motivierten extremistischen Verbindung» konkret vorzustellen habe. Da sei die Rede von einer ausschliesslich religiös begründeten Gesellschafts- und Staatsordnung, von einem Gegenentwurf zum westlichen Gesellschaftsmodell, von sozialer und politischer Einflussnahme und von strategischer Infiltration. Wann werde eine Religionsgemeinschaft, eine Sekte oder sonstige religiöse Einrichtung zu einer strafwürdigen extremistischen Verbindung im Sinne des Entwurfs? Und was sei eine ernst zu nehmende gesetzwidrige Handlung? Eine strafgesetzwidrige Handlung sei vermutlich nicht nötig. Welche Verwaltungsübertretungen seien ernst zu nehmen? Der vorliegende Entwurf sei daher so vage, dass von ihm selbst eine Gefahr für die demokratische, rechtsstaatliche Grundordnung ausgehen könne.

*Tipold*³⁵ merkte in seiner Stellungnahme u.a. an, dass vom Zwischenbericht der Untersuchungskommission zur Klärung von Versäumnissen und allfälligen Pannen im Vorfeld bzw. rund um den Terroranschlag in der Wiener Innenstadt vom November 2020 ein neuer Straftatbestand weder nahegelegt werde noch dessen allfällige Notwendigkeit angesprochen werde. Kommunikationsmängel und Einschätzungsfehler im Bereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) und der Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) würden durch diesen Straftatbestand nicht beseitigt. Ein Straftatbestand wirke auch nicht kommunikationsfördernd. Insofern gebe es unmittelbar keinen Grund, ein vielleicht völlig unnötiges Delikt zu schaffen.

³² Entwurf eines Terror-Bekämpfungsgesetzes (BMJ 2020-0.834.703).

³³ Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. *Susanne Reindl-Krauskopf*, Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, 28.1.2021, 21/SN-83/ME XXVII. GP, S. 3 f.

³⁴ Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. *Klaus Schwaighofer* und Univ.-Prof. Dr. *Andreas Venier*, Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Universität Innsbruck, 1.2.2021, 35/SN-83/ME XXVII. GP, S. 4 f.

³⁵ Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. *Alexander Tipold*, Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, 29.1.2021, 22/SN-83/ME XXVII. GP, S. 6 f.

*Kert*³⁶ hielt zum Ministerialentwurf fest, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen in erster Linie politisch motiviert seien und den Eindruck erwecken sollen, dass auf den Anschlag vom 2.11.2020 mittels einer Verschärfung der Strafgesetze reagiert werde. Durch eine solche Anlassgesetzgebung werde lediglich eine «Scheinsicherheit» vermittelt. *Kert* betonte, dass die vorgeschlagenen Verschärfungen bzw. Änderungen den Anschlag vom 2.11.2020 nicht verhindern hätten können und auch in Zukunft nicht für mehr Sicherheit vor terroristischen Aktivitäten bieten würden. Wolle man terroristische Anschläge wie in Wien verhindern, so sei an anderen Stellen – nämlich bei der Integration dieser Personen in der Gesellschaft und damit ausserhalb des Strafrechts – anzusetzen. Strafrecht schliesse im Gegensatz dazu Personen in der Regel aus der Gesellschaft aus und treibe sie an den Rand der Gesellschaft. Vorfelddelikte wie der vorgeschlagene § 247b könnten daher einen stigmatisierenden Effekt haben, welcher (verurteilte) Personen weiter in die Hände extremistischer Gruppen treibe.

*Höpfel, Lehner und Hajszan*³⁷ bemerkten ganz grundsätzlich, dass § 247b in weiten Teilen zu unbestimmt gefasst sei. Dieser Tatbestand enthalte viele unbestimmte Gesetzesbegriffe, insbesondere die Begriffe «ernstzunehmende gesetzwidrige Handlung», «teilnehmen», «erheblich» und «fortgesetzt». Es sei demnach fraglich, ob der Tatbestand dem Bestimmtheitsgebot nach Art. 7 Abs. 1 EMRK und Art. 18 Abs. 1 B-VG³⁸ entspreche. Demnach müssten strafrechtliche Normen so präzise formuliert sein, dass die Bürger ihr Verhalten danach entsprechend ausrichten könnten. Es müsse für die Bürger möglich sein, die Folgen ihres Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit einschätzen zu können. Eine Entscheidung etwa, wie viel Geldmittel einer derartigen Verbindung zur Verfügung gestellt werden dürfen, damit eine gerichtliche Strafbarkeit noch nicht greift, erscheine nur schwer möglich. Wann eine gesetzwidrige Handlung «ernstzunehmend» ist, scheine selbst für rechtskundige Bürger kaum bestimmbar. Auch wenn bereits vorhandene Delikte derartige unbestimmte Begriffe enthielten, sei dies kein Grund, an dieser Praxis festzuhalten.

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter³⁹ hatte mit Blick auf das Ultima-Ratio-Prinzip im Strafrecht ähnliche Bedenken gegen § 247b wie bei der Schaffung des § 247a StGB. Zahlreiche zwischenzeitlich erfolgte Schuldsprüche zeigten, dass das Strafrecht bei fassbarer Gefahr für den demokratischen Rechtsstaat und für behördliches Handeln ohnehin ausreichend Schutz biete. Deshalb sprach sich die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter dafür aus, diese Bestimmung des Ministerialentwurfes ersatzlos zu streichen.

Die Staatsanwaltschaft Wien⁴⁰ konnte in ihrer Stellungnahme einen über die bisher bestehenden Strafbestimmungen hinausgehenden Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Tatbestandes nur

³⁶ Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. *Robert Kert*, Institut für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht der Wirtschaftsuniversität Wien, 28.1.2021, S. 2 ff, insbesondere S. 4.

³⁷ Stellungnahme von Univ.-Prof. *Frank Höpfel*, Univ.-Ass. Dr. *Andrea Lehner* und Stud.-Ass. *Jakob Hajszan*, Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, 1.2.2021, 42/SN-83/ME XXVII. GP, S. 1 ff.

³⁸ Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. 1930/1 (Wiederverlautbarung) idgF.

³⁹ Stellungnahme der Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter (Gewerkschaft Öffentlicher Dienst), 1.2.2021, 39/SN-83/ME XXVII. GP, S. 6 ff.

⁴⁰ Stellungnahme der Leiterin der Staatsanwaltschaft Wien, 26.1.2021, 13/SN-83/ME XXVII. GP, S. 6 f.

schwer ausmachen, zumal den Erläuterungen nur allgemeine Zielrichtungen, aber keine konkreten Beispiele zu entnehmen seien. Die Schaffung umfangreicher Tatbestände, die sich nur in Nuancen voneinander unterscheiden würden und in der Praxis kaum zur Anwendung gelangen würden, wurde aus der Sicht der Staatsanwaltschaft Wien grundsätzlich kritisch beurteilt.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag⁴¹ lehnte die vorgeschlagene Gesetzesänderung als Anlassgesetzgebung zum Attentat vom 2.11.2020 in Wien ab. Weder erweise sich diese Gesetzesinitiative als notwendig noch entspreche sie den in Österreich regelmässig praktizierten Standards der Strafgesetzgebung. Der Anlassfall sei nicht auf ein Versagen des Strafgesetzgebers zurückzuführen, sondern auf eine unterlassene bzw. grob fehlerhafte Anwendung geltender strafgesetzlicher Bestimmungen und schwere Organisations- und Kommunikationsmängel. Es sei mit aller Entschiedenheit davor zu warnen, anstelle der Behebung von Mängeln in der Gesetzesvollziehung, Behördenorganisation und -kommunikation leichtfertig ein Einfallstor für eine gesinnungsstrafrechtliche Ausrichtung des StGB durch den vorgeschlagenen § 247b öStGB zu öffnen.

Generell hielt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag fest, dass die Staatsschutzdelikte in einzelnen Punkten als inkonsistent und nicht ausreichend aufeinander abgestimmt erscheinen würden und teilweise nur ungenügend determiniert seien. Zweckmässig wäre daher auch, den nicht stringenten Umgang mit einer Vielzahl von verfassungsrechtlich konnotierten Begriffen wie Unabhängigkeit, Staatsform, Verfassung, wesentliche Elementen der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung, Hoheitsrechte u.a.m. in einer zeitgemässen Weise zu überprüfen.

3.3 Schlussfolgerungen für Liechtenstein

Das öStGB dient Liechtenstein traditionell als Rezeptionsvorlage. Durch die Kongruenz zum öStGB wird es den liechtensteinischen Rechtsanwendern ermöglicht, auf die dortige Judikatur und Lehre zurückzugreifen.⁴² Angesichts der zahlreichen kritischen Stimmen zum neuen § 247b öStGB will dessen Übernahme durch Liechtenstein jedoch wohlüberlegt sein. Ein «Automatismus» bei der Rezeption österreichischer Strafbestimmungen ist jedenfalls abzulehnen. Wie bereits *Driendl* herausstrich, kann mit einer lediglich teilweisen Übernahme fremden Rechts sowohl der eigenen Tradition besser Rechnung getragen werden als auch die Schwächen des Rechts des Ursprungslandes behoben werden, wenngleich dann die Lehrbücher, Entscheidungssammlungen und Kommentare des Ursprungslandes nur begrenzt nutzbar sind.⁴³ 1963 äusserte sich *Rittler* dahingehend, dass ein selbstständiges Strafbuch Liechtensteins in den engen Grenzen des Landes weder die praktische Erprobung noch die theoretische Durchbildung erfahren würde, die jedes umfassende Gesetzeswerk brauche, um wirklich Leben zu gewinnen.⁴⁴ Wenn dem im Grundsatz – trotz des in den letzten Jahrzehnten enorm angewachsenen juristischen Apparates und Potenzials – auch

⁴¹ Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, 29.1.2021, 23/SN-83/ME XXVII. GP, S. 8 ff.

⁴² So die Ausführungen in BuA Nr. 90/2018, S. 6.

⁴³ *Johannes Driendl*, Liechtensteins Weg zu einer neuen Strafgesetzgebung, LJZ 1981/2, S. 23. (S. 25).

⁴⁴ *Theodor Rittler*, Das internationale Strafrecht in der deutschen Bundestagsvorlage 1962 und im österreichischen Kommissionsentwurf 1962 und die Weiterentwicklung des liechtensteinischen Strafrechts, in: Adulf Peter Goop (Hrsg.), Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Zürich 1963, S. 203 (S. 218).

heute noch beiepflichtet werden kann, so sollte Liechtenstein in begründeten Ausnahmefällen, namentlich bei «mangelhaften» Strafbestimmungen, dennoch auf deren Rezeption verzichten.

4 RECHTSGRUNDLAGEN UND GRENZEN DER BEKÄMPFUNG EXTREMISTISCHER VORFÄLLE IN LIECHTENSTEIN

4.1 Die liechtensteinische Verfassung und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

4.1.1 Leben in Freiheit und Frieden

Nach der 2003⁴⁵ eingefügten Staatszweck- bzw. Staatszielbestimmung des Art. 1 Abs. 1 zweiter Satz der Landesverfassung⁴⁶ soll das Fürstentum Liechtenstein «den innerhalb seiner Grenzen lebenden Menschen dazu dienen, in Freiheit und Frieden miteinander leben zu können.» Es handelt sich um einen Programmsatz, dem nur eine bescheidene normative Bedeutung zukommt und der keine subjektiven Rechte einräumt. Er ist als Richtschnur des politischen Handelns für die staatlichen Organe zu verstehen. Sie haben in allen ihren Handlungen darauf zu achten, diesen Staatszweck zu erfüllen. Der Begriff des «Friedens» bezieht sich sowohl auf den äusseren wie den inneren Frieden. Jener der «Freiheit» umfasst neben der Erhaltung der staatlichen Souveränität den Schutz der Grundrechte und der Demokratie im Sinne einer liberalen Ordnung. Wie die Gewährleistung einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung erreicht wird, bleibt nach *Bussjäger* den Staatsorganen – im Rahmen der Verfassung – überlassen.⁴⁷

4.1.2 Die Achtung und der Schutz der menschlichen Würde

Die 2005⁴⁸ eingefügte Grundrechtsbestimmung des Art. 27bis Abs. 1 der Landesverfassung statuiert die Achtung und den Schutz der menschlichen Würde. Die Menschenwürde wird heute als universeller und pluralistischer Rechtsbegriff betrachtet, der in internationalen Menschenrechtsstandards konkretisiert wird. Der Staatsgerichtshof (StGH) hat in seiner Judikatur am Grundrechtscharakter dieser Garantie, die der Verfassungsgesetzgeber an den Anfang des Grundrechtekatalogs gerückt hat, keinen Zweifel gelassen. Die Bestimmung entspricht Art. 7 der schweizerischen Bundesverfassung, womit die einschlägige Lehre und Judikatur der Schweiz herangezogen werden kann. Nach der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts hat sie die Bedeutung eines Leitgrundsatzes für jegliche Staatstätigkeit, bildet als innerster Kern die Grundlage für die Freiheitsrechte, dient deren Auslegung und Konkretisierung und ist ein Auffanggrundrecht. Für besonders gelagerte Konstellationen kann der Menschenwürde ein eigenständiger Gehalt zukommen. Nach *Bussjäger* kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Bestimmung auch den Gesetzgeber verpflichtet. In der Gesetzgebung selbst kommt der Begriff allerdings nur relativ selten vor. Beispielsweise stellt § 283 Abs. 1 Ziff. 4 StGB eine gegen die Menschenwürde verstossende Herabsetzung oder Diskriminierung unter Strafe (siehe dazu unten).

4.1.3 Das Recht auf Leben

Ebenfalls 2005 wurde Art. 27ter in die Landesverfassung eingefügt, welcher in Abs. 1 das Recht eines jeden Menschen auf Leben verbürgt. Darüber hinaus ist das Recht auf Leben auch in Art. 2

⁴⁵ LGBL. 2003 Nr. 186.

⁴⁶ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5.10.1921, LGBL. 1921 Nr. 15 (LR 101).

⁴⁷ *Peter Bussjäger*, Art. 1 LV Rz 61, 64 und 65, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, verfassung.li (Stand: 31.8.2015, abgerufen am 16.9.2021).

⁴⁸ LGBL. 2005 Nr. 267.

Abs. 2 erster Satz EMRK verankert, welcher Liechtenstein 1982⁴⁹ beigetreten ist. Der daraus erwachsende subjektive Schutzanspruch auf Erlass von präventiven oder sanktionierenden Bestimmungen enthält aber nur einen unbestimmten Auftrag an den Gesetzgeber. Ob die liechtensteinische Legislative allein durch den Erlass des Strafgesetzbuches ihrer Verpflichtung nachgekommen ist, wird von *Bussjäger* bezweifelt, da die staatliche Garantenpflicht weiter reiche. In diesem Sinne leitet der EGMR aus Art. 2 EMRK eine Verpflichtung des Staates ab, das Recht auf Leben sowohl vor Eingriffen durch den Staat selbst als auch durch Privatpersonen zu schützen. Ein Beispiel ist die häusliche Gewalt, vor welcher der Staat Schutz zu gewähren hat.⁵⁰ Dies kann ohne weiteres auf die Verpflichtung des Staates zum Schutz vor extremistischer bzw. terroristischer Gewalt übertragen werden: Im Zusammenhang mit dem terroristischen Angriff auf eine Schule in Beslan in Nordossetien (Russland) im September 2004 hielt der EGMR in seiner Entscheidung vom 13.4.2017 (*Tagayeva and Others v. Russia*) fest:

«The Court held that there had been a violation of Article 2 (right to life) of the Convention, arising from a failure to take preventive measures. It noted in particular that the authorities had been in possession of sufficiently specific information of a planned terrorist attack in the area, linked to an educational institution. Nevertheless, not enough had been done to disrupt the terrorists meeting and preparing; insufficient steps had been taken to prevent them travelling on the day of the attack; security at the school had not been increased; and neither the school nor the public had been warned of the threat.»⁵¹

4.1.4 Die Freiheit der Meinungsäusserung

Unter den weiteren Grundrechten ist besonders die Meinungsfreiheit nach Art. 40 der Landesverfassung hervorzuheben, welche bis in die 1990er Jahre in der Rechtsprechung nahezu bedeutungslos geblieben war. Zur Grundrechtssensibilisierung – nicht zuletzt hinsichtlich der Meinungsfreiheit – trug dann das Inkrafttreten der EMRK für Liechtenstein bei. Im *Heinzel*-Fall, dem *leading case* für die neuere Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, stützte sich dieser denn auch primär auf die etablierte Strassburger Judikatur. In diesem Fall ging es um einen Journalisten, der Liechtenstein u.a. als «durch und durch verkommenes und verbrecherisches Staatsgebilde» bezeichnet hatte und deshalb wegen Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole (§ 248 StGB) verurteilt worden war. Der Staatsgerichtshof erachtete die Verurteilung jedoch als unverhältnismässigen Eingriff in die Meinungs- und Pressefreiheit. Die Strafbestimmung hob er allerdings nicht auf, da sie verfassungskonform ausgelegt werden könne.⁵²

Was nun die Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 10 Abs. 1 EMRK betrifft, so steht dieser in einem gewissen Spannungsverhältnis zu Art. 17 der Konvention. Der Europäische Gerichtshof für

⁴⁹ LGBl. 1982 Nr. 60/1 (LR 0.101). Die EMRK weist nach Auffassung von *Schiess Rütimann* – entgegen den Äusserungen in der neueren Literatur, aber in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des StGH – Verfassungsrang auf. Siehe *Patricia M. Schiess Rütimann*, Die Stellung der EMRK in Liechtenstein (Beiträge Liechtenstein-Institut 44/2019), BERN 2019, S. 52 f.

⁵⁰ *Peter Bussjäger*, Art. 27ter LV Rz 1, 4 und 16 ff., in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, verfassung.li (Stand: 25.2.2020, abgerufen am 12.11.2021).

⁵¹ Factsheet – Terrorism and the European Convention on Human Rights, April 2021, S. 26 ff. (https://www.echr.coe.int/documents/fs_terrorism_eng.pdf, abgerufen am 12.11.2021).

⁵² *Hilmar Hoch/Robin Schädler*, Art. 40 LV Rz 2–3, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, verfassung.li (Stand: 26.1.2021, abgerufen am 17.9.2021).

Menschenrechte (EGMR) versteht Art. 17 EMRK als ein auf die Konventionsrechte bezogenes Missbrauchsverbot für Staaten, Gruppen oder Personen zu totalitären Zwecken. Der Gerichtshof hat in Anwendung dieser Bestimmung neben rassistischen Äusserungen vor allem die Leugnung von eindeutig feststehenden Tatsachen wie dem Holocaust dem Schutzbereich der Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 10 EMRK entzogen. Er hat dabei allerdings diese Schutzbereichsbegrenzung regelmässig auf entsprechende Äusserungen begrenzt und den Beschwerdeführern im Übrigen den Schutz der Konvention gewährt. Dementsprechend hat die EKMR in ihrer Entscheidung vom 20.7.1957 zum Verbot der KPD durch das deutsche Bundesverfassungsgericht es nicht für notwendig erachtet, dieses Verbot einer Rechtfertigungsprüfung zu unterziehen, da bereits die allgemeine Vorschrift des Art. 17 EMRK eingreife. Es sei offenkundig, dass die KPD darauf abziele, ein sozialistisch-kommunistisches System durch Revolution und Diktatur des Proletariats zu etablieren.⁵³

2008 judizierte der EGMR⁵⁴, dass strafrechtliche Eingriffe in die Meinungsfreiheit des Art. 10 EMRK nur zulässig seien, wenn sie einem dringenden sozialen Bedürfnis entsprächen. Die Äusserungsfreiheit schütze auch Äusserungen, die beunruhigen, schockieren oder stören. Der Einschränkungsvorbehalt des Art. 10 Abs. 2 EMRK müsse gerade im politischen Meinungskampf eng ausgelegt werden. Beim Gebrauch mehrdeutiger Symbole, die auch für totalitäre Auffassungen stehen können, dürfe nicht unterstellt werden, dass das Symbol im Sinne einer Identifikation mit totalitären Auffassungen gebraucht werde. Es sei vielmehr eine sorgfältige Prüfung der Äusserung in ihrem Kontext vorzunehmen. Nur bei totalitaristisch motivierter, z. B. nationalsozialistischer Propaganda könne die Berufung auf die Äusserungsfreiheit des Art. 10 EMRK gemäss Art. 17 EMRK wegen Missbrauchs ausgeschlossen werden.⁵⁵

Im Fall *Gündüz* versus Türkei hielt der EGMR 2003 fest, dass Äusserungen, die darauf abzielen, Hass und religiöse Intoleranz zu predigen, zu propagieren, zu fördern oder zu rechtfertigen, nicht den Schutz des Art. 10 EMRK geniessen. Im konkreten Fall bildete das blosses Faktum der Verteidigung der Scharia, ohne dass dabei zur Gewalt aufgerufen wurde, noch keinen Fall einer Hassrede.⁵⁶

Im Fall *Dieudonné M'Bala* versus Frankreich wurde ein Comedian verurteilt, weil er bei einem Auftritt den Holocaust leugnete, indem er einen bekannten Holocaust-Leugner auf die Bühne holte. Der EGMR sah in der Verurteilung keinen Eingriff in Art. 10 EMRK und wies die Beschwerde 2015 *ratione materiae* zurück, da der Antragsteller gemäss Art. 17 EMRK nicht den Schutz von Art. 10 EMRK in Anspruch nehmen könne. Die Aufführung wertete der EGMR als eine Geste von

⁵³ Die beim KPD-Verbot angewandte Herangehensweise wurde allerdings in drei ersten Entscheidungen des EGMR zu den Parteiverboten des türkischen Verfassungsgerichtshofes aus den Jahren 1998/1999 aufgegeben. Anderes gilt weiterhin für das Verbot eines Vereins, der zur gewaltsamen Vernichtung des Staates Israel aufrief. Siehe dazu *Stephan Neidhardt* in Jens Meyer-Ladewig/Martin Nettesheim/Stefan von Raumer (Hrsg.), EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar⁴, Baden-Baden 2017, Art. 17 Rz 1 und 3 ff.

⁵⁴ EGMR Nr. 33629/06 (2. Sektion), Urteil vom 8.7.2008, Fall *Vajnai* versus Ungarn.

⁵⁵ Ebd. (= EGMR HRRS 2008 Nr. 1000 [Leitsätze 1–3 und 5]).

⁵⁶ *Christoph Grabenwarter/Katharina Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch⁷, München 2021, § 23 Rz 7.

Hass und Antisemitismus und als Leugnung des Holocaust, was den Grundwerten der Konvention widerspreche.⁵⁷

4.1.5 Absage an nationalen, rassischen oder religiösen Hass

Neben der EMRK können vor dem Staatsgerichtshof gemäss Art. 15 Abs. 2 des Staatsgerichtshofgesetzes⁵⁸ zahlreiche weitere staatsvertragliche Individualrechte wie verfassungsmässige Rechte mit Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden.⁵⁹ Dies gilt u.a. für den Internationalen Pakt vom 16.12.1966 über bürgerliche und politische Rechte⁶⁰.

Ergänzend sei festzuhalten, dass sich die Vertragsstaaten im Anschluss an die in Art. 19 des genannten UN-Paktes verankerte Meinungsfreiheit gemäss Art. 20 Abs. 2 verpflichten, jede Kriegspropaganda durch Gesetz zu verbieten. Nach Abs. 2 des UN-Paktes II ist zudem jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, gesetzlich zu untersagen. Während Liechtenstein seinen Vorbehalt zu Art. 20 Abs. 2 des UN-Paktes II bereits im April 2000 zurückgenommen hat,⁶¹ ist jener zu Art. 20 Abs. 1, demzufolge sich Liechtenstein das Recht vorbehält, keine weiteren Massnahmen zum Verbot der Kriegspropaganda zu ergreifen, nach wie vor aufrecht.

4.2 Weitere völkerrechtliche Verträge

4.2.1 Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung (ICERD)

Als Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens vom 21.12.1965 zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung⁶² hat das Fürstentum Liechtenstein völkerrechtlich verschiedene Kriminalisierungsverpflichtungen übernommen: Nach Art. 4 Bst. a ICERD ist jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschliesslich ihrer Finanzierung unter Strafe zu stellen. Nach Art. 4 Bst. b ICERD sind alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten. Die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten ist als eine strafbare Handlung anzuerkennen. Schliesslich darf nach Art. 4 Bst. c ICERD nicht zugelassen werden, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Gesetz vom 27.11.2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBL 2004 Nr. 32 (LR 173.10).

⁵⁹ *Mark E. Villiger*, Quellen der Grundrechte: landesrechtlicher und völkerrechtlicher Grundrechtsschutz, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (Liechtenstein Politische Schriften Bd. 52) Schaan 2012, S. 33 (S. 39).

⁶⁰ LGBL 1999 Nr. 58 (LR 0.103.2).

⁶¹ LGBL 2000 Nr. 108.

⁶² LGBL 2000 Nr. 80 (LR 0.104.1). Vgl. demgegenüber die abweichende Übersetzung des Titels und des Vertragstextes aus dem Englischen im österreichischen Bundesgesetzblatt (BGBl. 1972/377).

Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen. Liechtenstein hat im Gegensatz zu Österreich und der Schweiz keinen Vorbehalt zu Art. 4 des Übereinkommens abgegeben.⁶³

Gemäss Art. 1 Abs. 1 ICERD bezeichnet der Ausdruck «Rassendiskriminierung» jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschliessung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Geniessen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird. Das Übereinkommen findet jedoch gemäss dessen Art. 1 Abs. 2 keine Anwendung auf Unterscheidungen, die ein Vertragsstaat zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen vornimmt.⁶⁴

Um den Anforderungen des Übereinkommens Rechnung zu tragen bzw. im Hinblick auf den beabsichtigten Beitritt Liechtenstein zum Übereinkommen wurde 1999 das StGB durch Bestimmungen ergänzt,⁶⁵ die rassistische Propaganda, rassistische Angriffe auf die Menschenwürde, die Verweigerung einer öffentlich angebotenen Leistung aus rassistischen Gründen, die Beteiligung an rassendiskriminierenden bzw. rassistischen Vereinigungen sowie Vorbereitungshandlungen zur Förderung der Rassendiskriminierung unter Strafe stellen (§ 283 StGB).⁶⁶

4.2.2 Die Übereinkommen der Vereinten Nationen und des Europarates zur Terrorismusbekämpfung

Das Europäische Übereinkommen vom 27.1.1977 zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Liechtenstein 1979⁶⁷ beigetreten ist, schliesst verschiedene Delikte von der Qualifikation als politische Straftat aus und macht sie somit grundsätzlich der zwischenstaatlichen Auslieferung zugänglich.

Dahinter steht das Prinzip, dass für absolut politische Delikte wie Hochverrat (§ 242 StGB) oder Staatsfeindliche Verbindungen (§ 246 StGB) ein absolutes Auslieferungsverbot gilt.⁶⁸ Auch die relativ politischen Delikte unterliegen dem Auslieferungsverbot, es sei denn, dass im Sinne der Prädominanztheorie der kriminelle Charakter der Tat den politischen überwiegt.⁶⁹ Sprengstoffanschläge können niemals absolut politische Delikte, sondern nur entsprechend ihrer Motivation und Zielsetzung relativ politische Delikte sein. Daher wird bei Sprengstoffanschlägen etwa im Kampf um die Autonomie eines Staatsgebietes jedenfalls so lange ein zumindest gleich schwer

⁶³ Vgl. BGBl. 1972/377 und BGBl. III 2006/33.

⁶⁴ Zu den liechtensteinischen Waffenverboten für Angehörige bestimmter Staatengruppen siehe *Wilfried Marxer*, Landesbericht Liechtenstein, in: Doris Angst/Emma Lantschner (Hrsg.), ICERD. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Handkommentar, Baden-Baden 2020, S. 611 (S. 619).

⁶⁵ LGBl. 2000 Nr. 36.

⁶⁶ BuA Nr. 24/1999, S. 4–5. Nach *Marxer* konzentrieren sich die Bestimmungen gegen Rassismus auf wenige Paragraphen im Strafgesetzbuch. Ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz würde dem Stellenwert dieses gesellschaftlichen Anliegens besser gerecht (*Marxer*, Landesbericht Liechtenstein, in ICERD-Handkommentar (Fn. 64), S. 627).

⁶⁷ LGBl. 1979 Nr. 39 (LR 0.353.3).

⁶⁸ *Klaus Schwaighofer*, Auslieferung und internationales Strafrecht. Eine systematische Darstellung des ARHG, Wien 1988, S. 110.

⁶⁹ Daneben werden auch die Begriffe «komplex politische» und «konnex politische Delikte» verwendet. Beim «komplex politischen Delikt» verwirklicht der Täter in echter oder scheinbarer Idealkonkurrenz sowohl einen gemeinrechtlichen als auch einen politischen Tatbestand. Beim «konnex politischen Delikt» verwirklicht der Täter einen politischen und einen gemeinrechtlichen Tatbestand durch realkonkurrierende Handlungen, die in einem inneren Zusammenhang stehen. Siehe *Schwaighofer*, Auslieferung (Fn. 68), S. 111.

wiegender politischer Charakter angenommen werden können, als dabei keine Personen erheblich iSv § 84 Abs. 1 StGB zu Schaden kommen.⁷⁰

Zu den Delikten, denen nun aber der politische Charakter abgesprochen wird, zählen nach Art. 1 Bst. a bis e des Übereinkommens Straftaten im Zusammenhang mit der Luftpiraterie bzw. der Sicherheit der Zivilluftfahrt, ferner Angriffe auf das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit völkerrechtlich geschützter Personen einschliesslich der Diplomaten, Entführungen, Geiselnahmen oder schwere widerrechtliche Freiheitsentziehungen sowie Straftaten, bei deren Begehung eine Bombe, eine Handgranate, eine automatische Schusswaffe oder ein Sprengstoffbrief oder -paket verwendet wird, sofern dadurch Personen gefährdet werden.⁷¹

Zu nennen ist ferner das Internationale Übereinkommen vom 15.11.1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁷², dessen Art. 4 die Vertragsstaaten verpflichtet, einschlägige Handlungen nach innerstaatlichem Recht als Straftaten einzustufen und diese Handlungen mit angemessenen Strafen zu bedrohen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen, sowie das Internationale Übereinkommen vom 13.4.2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁷³ mit einer analogen Kriminalisierungsverpflichtung in Art. 5.

Völkerrechtliche Kriminalisierungsverpflichtungen für die Vertragsstaaten enthält auch das Internationale Übereinkommen vom 9.12.1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus⁷⁴ sowie das Übereinkommen des Europarats vom 16.5.2005 zur Verhütung des Terrorismus⁷⁵, namentlich in Bezug auf die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat, die Anwerbung für terroristische Zwecke sowie die Ausbildung für terroristische Zwecke einschliesslich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen.

Sonstige für Liechtenstein verbindliche internationale Verträge in diesem Zusammenhang sind das Übereinkommen vom 16.12.1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen⁷⁶ (Art. 4), das Übereinkommen vom 23.9.1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt⁷⁷ (Art. 5), das Übereinkommen vom 14.12.1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschliesslich Diplomaten⁷⁸ (Art. 3), das Internationale Übereinkommen

⁷⁰ Barbara Göth-Flemmich in: Frank Höpfel/Eckart Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (WK-StGB) § 14 ARHG Rz 10. Siehe den gleichlautenden § 14 des liechtensteinischen Rechtshilfegesetzes (RHG), LGBL. 2000 Nr. 215 (LR 351). Die Diskussion geht inzwischen, angespornt durch den Kampf gegen den Terrorismus, dahin, die privilegierte Behandlung des politischen Deliktes gänzlich aufzugeben. Siehe etwa Verena Murschetz, Auslieferung und Europäischer Haftbefehl. Kontinentaleuropäische und anglo-amerikanische materielle Prinzipien des Auslieferungsrechts im Vergleich zum Europäischen Haftbefehl und dessen Umsetzung in Österreich, Wien 2007, S. 221.

⁷¹ Art. 1 Bst. f des Übereinkommens erfasst den Versuch sowie die Beitragstäterschaft für die genannten Straftaten.

⁷² LGBL. 2002 Nr. 189 (LR 0.311.71).

⁷³ LGBL. 2009 Nr. 263 (LR 0.353.23).

⁷⁴ LGBL. 2003 Nr. 170 (LR 0.311.72).

⁷⁵ LGBL. 2017 Nr. 62 (LR 0.311.73).

⁷⁶ LGBL. 2001 Nr. 95 (LR 0.748.710.2).

⁷⁷ LGBL. 2001 Nr. 96 (LR 0.748.710.3).

⁷⁸ LGBL. 1995 Nr. 223 (LR 0.351.5).

vom 18.12.1979 gegen Geiselnahme⁷⁹ (Art. 2), das Übereinkommen vom 3.3.1980 über den physischen Schutz von Kernmaterial⁸⁰ (Art. 7), das Protokoll vom 24.2.1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23.9.1971 in Montreal abgeschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt⁸¹, das Übereinkommen vom 10.3.1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt⁸² (Art. 3 ff.) sowie das Protokoll vom 10.3.1988⁸³ bzw. vom 14.10.2005⁸⁴ zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden.

Liechtenstein ist hingegen nicht Vertragspartei des Warschauer Übereinkommens des Europarates vom 16.5.2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus⁸⁵. Liechtenstein hat das Übereinkommen am 26.11.2018 unterzeichnet, es aber (noch) nicht ratifiziert.⁸⁶

4.2.3 Das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten

1998 ist für Liechtenstein das Rahmenübereinkommen vom 1.2.1995 zum Schutz nationaler Minderheiten⁸⁷ in Kraft getreten. Anlässlich der Ratifikation hat Liechtenstein erklärt, dass auf dem Hoheitsgebiete des Landes keine nationale Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens leben und dass Liechtenstein die Ratifikation des Rahmenübereinkommens (lediglich) als einen Akt der Solidarität mit den Zielsetzungen des Übereinkommens erachtet.

4.3 Das Strafrecht

Wie bereits angedeutet wurde, weist das liechtensteinische Strafrecht keinen eigenen Extremismus-Straftatbestand auf. Ebenso wenig kennt das liechtensteinische Recht spezifische Strafvorschriften zur Verfolgung nationalsozialistischer Betätigung bzw. Wiederbetätigung, wie dies mit dem österreichischen Verbotsgesetz⁸⁸ (mit seinen drakonischen Strafdrohungen) der Fall ist.

4.3.1 Der besondere Teil des Strafgesetzbuches (StGB)

Bei der strafrechtlichen Verfolgung extremistischer Vorfälle in Liechtenstein kann zwischen politisch und/oder religiös motivierten gemeinrechtlichen Delikten, etwa schwereren und politisch begründeten Fällen des «Cybermobbings» nach § 107 Abs. 1 Ziff. 1 StGB⁸⁹, und Staatsschutzdelikten, die sich direkt gegen den Bestand, die wichtigsten Einrichtungen und die verfassungsmässige

⁷⁹ LGBL 1995 Nr. 187 (LR 0.351.4).

⁸⁰ LGBL 1987 Nr. 2 (LR 0.732.031).

⁸¹ LGBL 2001 Nr. 97 (LR 0.748.710.31).

⁸² LGBL 2003 Nr. 46 (LR 0.747.71).

⁸³ LGBL 2003 Nr. 47 (LR 0.747.711).

⁸⁴ LGBL 2017 Nr. 29 (LR 0.747.711.1).

⁸⁵ ETS Nr. 198. Für Österreich: BGBl. III 2020/148 idgF. Liechtenstein ist jedoch Vertragspartei des Übereinkommens vom 8.11.1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, LGBL 2000 Nr. 270 (LR 0.311.53).

⁸⁶ <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatyenum=198> (abgerufen: 10.11.2021).

⁸⁷ LGBL 1998 Nr. 10 (LR 0.108.1).

⁸⁸ Verfassungsgesetz vom 8.5.1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz 1947), StGBL 1945/13 idgF.

⁸⁹ Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems.

Ordnung des liechtensteinischen Staates⁹⁰ richten («politische Delikte»), unterschieden werden. Zu den politischen Delikten zählen die §§ 242 ff. StGB und die wenigen im Staatsschutzgesetz⁹¹ verbliebenen Delikte.

Hinzu treten die terroristischen Straftaten in ihren verschiedenen Erscheinungsformen – von der Terroristischen Vereinigung⁹² über die Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat⁹³ und das Reisen für terroristische Zwecke⁹⁴ bis hin zur Gutheissung terroristischer Straftaten⁹⁵, um nur einige dieser Straftatbestände zu nennen – sowie verschiedene andere Delikte aus dem 20. Abschnitt des besonderen Teils des StGB (Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden).

Eine gewisse Bedeutung für die liechtensteinische Gerichtspraxis hat dabei der Straftatbestand der Diskriminierung nach § 283 StGB. Weil der Aufruf zu Hass und Diskriminierung das friedliche Zusammenleben gefährdet, destabilisiert er die staatliche Ordnung und gehört deshalb auch zu den Normen, die vor Extremismus schützen.

Im Folgenden werden die wichtigsten der genannten Delikte kurz erläutert. Die Aufzählung der Delikte folgt dabei der Gliederung im StGB und nimmt keine inhaltliche Wertung vor.

Es wird dabei insbesondere auf die österreichische Lehre und Judikatur Bezug genommen, soweit die Strafbestimmungen aus dem öStGB rezipiert wurden. Aus der Rezeption ausländischen Rechts haben die liechtensteinischen Höchstgerichte nämlich in ständiger Rechtsprechung abgeleitet, dass eine liechtensteinische Vorschrift gleich wie im Ursprungsland auszulegen sei, solange keine triftigen Gründe etwas anderes nahelegen. Durch die Rezeption ausländischen Rechts habe der liechtensteinische Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass in Liechtenstein im entsprechenden Bereich Gleiches gelten soll wie im Ursprungsland. Dieses Ziel werde nur erreicht, wenn die rezipierten Bestimmungen so ausgelegt würden, wie dies die Höchstgerichte des Ursprungslandes getan haben.⁹⁶ Der OGH hat zudem wiederholt hervorgehoben, dass von der im Herkunftsland zu einer in Liechtenstein rezipierten Norm bestehenden Gerichtspraxis nicht ohne Not abgewichen werden darf.⁹⁷

a) Fortgesetzte Belästigung im Wege einer elektronischen Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB)⁹⁸

1) Wer im Wege einer elektronischen Kommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

⁹⁰ Strafbare Handlungen gegen andere Staaten finden sich in den §§ 316 ff. StGB. Zum Begriff des Staatsschutzdeliktes siehe *Hubert Hinterhofer/Christian Rosbaud*, Strafrecht. Besonderer Teil II. §§ 169–321k StGB⁶, Wien 2016, S. 293.

⁹¹ Staatsschutzgesetz vom 14.3.1949, LGBl. 1949 Nr. 8 (LR 130). Zu nennen ist insbesondere das Vergehen der fremden Kriegsdienste nach Art. 15 leg. cit.

⁹² § 278b StGB.

⁹³ § 278f StGB.

⁹⁴ § 278g StGB.

⁹⁵ § 282a Abs. 2 StGB.

⁹⁶ Siehe dazu sehr instruktiv OGH, 7.2.2007, LES 2008/1, S. 54.

⁹⁷ Siehe etwa OGH, 3.3.2017, LES 2017/2, S. 66 (S. 81).

⁹⁸ LGBl. 1988 Nr. 37 idF LGBl. 2019 Nr. 124.

1. eine Person für eine grössere Zahl von Menschen wahrnehmbar an der Ehre verletzt oder
 2. Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine grössere Zahl von Menschen wahrnehmbar macht,
ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
- 2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 1 verletzten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Der durch das österreichische Strafrechtsänderungsgesetz 2015 neu geschaffene § 107c öStGB⁹⁹, welcher das sogenannte «Cybermobbing» pönalisiert, wurde 2019 von Liechtenstein übernommen. Dieses Phänomen bedeutet nach den liechtensteinischen Gesetzesmaterialien für die betroffenen Personen eine extreme Belastung und kann in schweren Fällen zur systematischen Zerstörung der Persönlichkeit des Opfers führen.¹⁰⁰

Hier ist vor allem die Ehrverletzung nach Abs. 1 Ziff. 1 leg. cit. von Interesse¹⁰¹: Strafbar sind nur geradezu systematische und schwerwiegende Verletzungen der Ehre, weshalb das Gesetz ein fortgesetztes Handeln über längere Zeit fordert.¹⁰² Die Verletzung der Ehre einer Person muss für eine grössere Zahl von Menschen, das heisst für mindestens zehn Personen¹⁰³, wahrnehmbar sein. Gleichzeitige Wahrnehmbarkeit ist nicht notwendig. Das Verhalten muss überdies geeignet sein, das Opfer in seiner Lebensführung in unzumutbarer Weise zu beeinträchtigen. Davon kann man etwa sprechen, wenn das Opfer seine E-Mail-Adresse ändert, die Wohnung nicht mehr ohne Begleitung verlässt oder seinen Wohnsitz verlegt.¹⁰⁴ Die Ehrverletzung erfolgt im Wege der Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems, also per Telefon, SMS, E-Mail, Hochladen auf Internetplattformen oder Verbreitung durch soziale Netzwerke.

Als Vorsatzdelikt muss sich der zumindest bedingte Vorsatz nach § 5 Abs. 1 StGB insbesondere auf die Wahrnehmbarkeit für eine grössere Zahl von Menschen und die Eignung zur Beeinträchtigung der Lebensführung beziehen. Eine private Facebook-Nachricht nur an eine bestimmte Person ist daher nach § 107c StGB nicht strafbar.

Ehrverletzungen nach den §§ 111 ff. StGB im Rahmen des «Cybermobbings» werden von § 107c StGB verdrängt.¹⁰⁵

b) Staatsfeindliche Verbindungen (§ 246 StGB)¹⁰⁶

- 1) Wer eine Verbindung gründet, deren wenn auch nicht ausschliesslicher Zweck es ist, auf gesetzwidrige Weise die Unabhängigkeit, die in der Verfassung festgelegte Staatsform oder eine verfassungsmässige Einrichtung des Fürstentums Liechtenstein zu erschüttern, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

⁹⁹ BGBl. I 2015/112 idF BGBl. I 2015/154.

¹⁰⁰ BuA Nr. 90/2018, S. 96.

¹⁰¹ Abs. 1 Ziff. 2 leg. cit. bezieht sich auf das Wahrnehmbarmachen von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs einer Person ohne deren Zustimmung für eine grössere Zahl von Personen, indem der Täter etwa Nacktfotos einer anderen Person ins Internet stellt.

¹⁰² Bertel/Schwaighofer/Venier, Strafrecht BT I (Fn. 15), § 107c StGB Rz 1–2.

¹⁰³ Überwiegend wird die Zahl zehn nur als ein Richtwert verstanden. Für manche Autoren sind bereits neun Personen eine grössere Zahl von Personen. Vgl. Bertel/Schwaighofer/Venier, Strafrecht BT I (Fn. 15), § 81 Rz 18.

¹⁰⁴ Vgl. Bertel/Schwaighofer/Venier, Strafrecht BT I (Fn. 15), § 107a StGB Rz 5.

¹⁰⁵ Vgl. Bertel/Schwaighofer/Venier, Strafrecht BT I (Fn. 15), § 107c StGB Rz 3–6 und 8.

¹⁰⁶ LGBl. 1988 Nr. 37 idF LGBl. 2019 Nr. 124. Vgl. BuA Nr. 90/2018, S. 52 betreffend § 246 Abs. 3 StGB.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer sich in einer solchen Verbindung führend betätigt, für sie Mitglieder wirbt oder sie mit Geldmitteln oder sonst in erheblicher Weise unterstützt.

3) Wer an einer solchen Verbindung sonst teilnimmt oder sie auf eine andere als die im Abs. 2 bezeichnete Weise unterstützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 246 StGB dient der Bekämpfung staatsfeindlicher Organisationen.¹⁰⁷ Geschütztes Rechtsgut ist der liechtensteinische Staat als solcher. Mit § 246 StGB werden Aspekte des Staates geschützt, die «durch kollektive Wühlarbeit» besonders gefährdet sind bzw. besonders ausgehöhlt würden.¹⁰⁸

Die Bestimmung pönalisiert bestimmte Verhaltensweisen, die auf gesetzwidrige Weise die Erschütterung der Unabhängigkeit, der verfassungsmässigen Staatsform oder einer verfassungsmässigen Einrichtung des Fürstentums Liechtenstein bezwecken.¹⁰⁹ Der Täter will etwa das Eingreifen einer ausländischen Macht erreichen oder die Demokratie beseitigen.¹¹⁰

Der Inhalt des Rechtsbegriffes der Verbindung deckt sich keineswegs mit der nach allgemeiner Vorstellung ihm zugeordneten Bedeutung.¹¹¹ Unter einer Verbindung verstehen die österreichische Rechtsprechung und Lehre einen Zusammenschluss einer grösseren Zahl von Menschen, der auf eine gewisse Dauer angelegt ist und ein Mindestmass an Organisation aufweist, um das damit angestrebte Ziel zu erreichen.¹¹² *Salimi* und *Tipold* verweisen hinsichtlich des Begriffes der Verbindung auf § 279 StGB (Bewaffnete Verbindung).¹¹³ Die meisten Autoren, darunter *Fabrizy*, wollen dafür zehn Personen genügen lassen. Andere Autoren wie *Schwaighofer* nehmen eine solche Verbindung erst ab 30 Personen an.¹¹⁴ Angesichts der geringen Bevölkerungszahl Liechtensteins erscheinen 30 Personen als zu hoch angesetzt und es wäre wohl für Liechtenstein angemessener, die untere von der Lehre in Österreich vertretene Anzahl, also zehn Personen, für die Strafbarkeit genügen zu lassen.

Der staatsfeindliche Zweck muss nicht der einzige sein. Es genügt, wenn einer von mehreren Verbindungszwecken staatsfeindlich ist. Ein Sportverein, der insgeheim staatsfeindliche Zwecke verfolgt, fällt unter § 246 StGB.¹¹⁵

¹⁰⁷ § 246 StGB bzw. § 246 öStGB findet sein Vorbild in den §§ 4 und 5 des österreichischen Bundesgesetzes zum Schutz des Staates (Staatschutzgesetz), BGBl. 1936/223, nicht hingegen in den §§ 285 ff. (Geheimbündelei) des österreichischen Strafgesetzes von 1852 (Wiederverlautbarung 1945). Alle Vereinigungen geheimer Gesellschaften waren demnach verboten. Der Gesetzgeber vermutete, dass geheime Gesellschaften rechtswidrige oder volksverderbliche Ziele verfolgen, ohne jedoch einen Nachweis dafür zu verlangen oder einem Gegenbeweis Raum zu geben. Deshalb duldete er sie nicht. Siehe *Theodor Rittler*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, Bd. 2², Wien 1962, S. 393–394; *Friedrich Nowakowski*, Das österreichische Strafrecht in seinen Grundzügen, Graz/Wien/Köln 1955, S. 222–223. Im Gegensatz dazu muss eine Verbindung nach § 246 StGB nicht geheim sein. Es kommt auch ein zugelassener Verein in Betracht oder eine Verbindung, der bzw. die offen staatsfeindliche Ziele verfolgt.

¹⁰⁸ *Farsam Salimi/Alexander Tipold* in: Otto Triffterer/Christian Rosbaud/Hubert Hinterhofer (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (SbgK-StGB), § 246 Rz 9 (19. Lfg. November 2008).

¹⁰⁹ *Bertel/Schwaighofer*, BT II (Fn. 15), §§ 246, 247 Rz 1.

¹¹⁰ Siehe öOGH 5.3.2019 14 Os 4/19y hinsichtlich des «Staatenbundes Österreich/Staates Kärnten». Siehe auch öOGH 14.1.2020 14 Os 98/19x sowie öOGH 18.2.2021 14 Os 135/20i.

¹¹¹ RIS-Justiz RS0079735 OGH 21.6.1994 13 Os 4/94.

¹¹² RIS-Justiz RS0088004 zuletzt öOGH 18.2.2021 14 Os 135/20i.

¹¹³ *Salimi/Tipold* in SbgK-StGB (Fn. 108), § 246 Rz 15.

¹¹⁴ *Bertel/Schwaighofer*, Strafrecht BT II (Fn. 15), §§ 246, 247 Rz 3.

¹¹⁵ *Salimi/Tipold* in SbgK-StGB (Fn. 108), § 246 Rz 21.

Das Gesetz zählt sieben Tathandlungen auf, die im Hinblick auf eine staatsfeindliche Verbindung tatbildlich sein können. Es sind dies das Gründen einer staatsfeindlichen Verbindung, die führende Betätigung in einer solchen Verbindung, das Anwerben von Mitgliedern, das Unterstützen der Verbindung mit Geldmitteln, das sonstige Unterstützen in erheblicher Weise, das sonstige Teilnehmen an einer solchen Verbindung sowie das sonstige Unterstützen einer Verbindung,¹¹⁶ etwa durch eine Beitrittserklärung oder die Bezahlung einer Beitrittsgebühr.¹¹⁷

Führend betätigt sich in einer Verbindung, wer anderen Mitgliedern gegenüber anordnungsbefugt ist. Die Weisungskompetenz muss dabei nicht umfassend sein, sondern kann auch auf einen Teilbereich beschränkt sein, sofern diese in Relation zum Gesamtgefüge als massgebend einzustufen ist.¹¹⁸

Die in § 246 Abs. 3 StGB normierten Begehungsweisen (sonstige Teilnahme und Unterstützung auf andere als die im Abs. 2 bezeichnete Weise) sind rechtlich gleichwertig, sodass solcherart ein alternatives Mischdelikt vorliegt. Mehrere dieser Tathandlungen in Bezug auf dieselbe Verbindung sind unter den sonstigen Voraussetzungen zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit mit der Konsequenz zusammenzufassen, dass durch diese eine Tat nur ein Vergehen nach § 246 Abs. 3 1. und 2. Fall (iVm Abs. 1) StGB begründet wird.¹¹⁹

Der Täter beabsichtigt die geschilderte Erschütterung auf gesetzwidrige Weise herbeizuführen, durch Gewalt, gefährliche Drohungen, Bestechung, Amtsmissbrauch etc. Unter Erschütterung ist jede ernstliche Gefährdung der Unversehrtheit der geschützten Rechtsgüter zu verstehen. Es ist nicht erforderlich, dass die beabsichtigte Erschütterung tatsächlich eintritt.¹²⁰ Nach *Salimi* und *Tipold* muss sich die Gesetzwidrigkeit nicht zwingend aus dem Strafrecht ergeben.¹²¹

Als Organisationsdelikt kann § 246 StGB grundsätzlich auch versucht werden.¹²²

§ 246 StGB unterscheidet sich von den §§ 242 und 244 StGB vor allem dadurch, dass er kein konkretes hochverräterisches Unternehmen oder seine Vorbereitung zum Gegenstand hat.¹²³ § 279 StGB kann erfüllt sein, wenn die Verbindung bewaffnet ist. Überwiegend wird in der Literatur echte Konkurrenz zwischen § 279 StGB und § 246 StGB vertreten.¹²⁴

§ 247 StGB enthält eine ausschliesslich auf § 246 StGB zugeschnittene Reuebestimmung. Es handelt sich dabei um einen persönlichen Strafaufhebungsgrund. Die Möglichkeit, durch tätige Reue Straffreiheit zu erlangen, soll einen Anreiz bieten, sich von einer staatsfeindlichen Verbindung zu

¹¹⁶ *Salimi/Tipold* in SbgK-StGB (Fn. 108), § 246 Rz 30.

¹¹⁷ *Bertel/Schwaighofer*, Strafrecht BT II (Fn. 15) §§ 246, 247 Rz 3.

¹¹⁸ RIS-Justiz RS0120361 zuletzt öOGH 13.2.2018 14 Os 121/17a.

¹¹⁹ RIS-Justiz RS0124166 zuletzt öOGH 18.2.2021 14 Os 135/20i.

¹²⁰ *Bertel/Schwaighofer*, Strafrecht BT II (Fn. 15), §§ 246, 247 Rz 2. Siehe auch EBRV 30 BlgNR 13. GP, S. 386 f.

¹²¹ *Salimi/Tipold* in SbgK-StGB (Fn. 108), § 246 Rz 23.

¹²² *Salimi/Tipold* in SbgK-StGB (Fn. 108), § 246 Rz 56.

¹²³ *Ernst Eugen Fabrizio*, Strafgesetzbuch. StGB samt ausgewählten Nebengesetzen. Kurzkomentar¹³, Wien 2018, § 246 Rz 1.

¹²⁴ *Salimi/Tipold* in SbgK-StGB (Fn. 108), § 246 Rz 64 f.

lösen und den Behörden zugleich die Möglichkeit eröffnen, vom Bestehen einer solchen Verbindung Kenntnis zu erlangen. Straffrei wird nur derjenige, der die Reuehandlung freiwillig setzt.¹²⁵

c) Staatsfeindliche Bewegung (§ 247a StGB)¹²⁶

1) Wer eine staatsfeindliche Bewegung gründet oder sich in einer solchen führend betätigt, ist, wenn er oder ein anderer Teilnehmer eine ernstzunehmende Handlung ausgeführt oder zu ihr beigetragen hat, in der sich die staatsfeindliche Ausrichtung eindeutig manifestiert, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer an einer solchen Bewegung mit dem Vorsatz teilnimmt, dadurch die Begehung von staatsfeindlichen Handlungen zu fördern, oder sie mit erheblichen Geldmitteln oder sonst in erheblicher Weise unterstützt, ist unter der Bedingung des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

3) Eine staatsfeindliche Bewegung ist eine Gruppe vieler Menschen, die darauf ausgerichtet ist, die Hoheitsrechte des Fürstentums Liechtenstein (Land, Gemeinden oder sonstige Selbstverwaltung) rundweg abzulehnen oder sich fortgesetzt die Ausübung solcher oder behaupteter Hoheitsrechte selbst anzumassen, und deren Zweck es ist, fortgesetzt auf eine Weise, durch die sich die staatsfeindliche Ausrichtung eindeutig manifestiert, gesetzwidrig die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen hoheitlichen Entscheidungen der Behörden zu verhindern oder die angemassen oder behaupteten Hoheitsrechte durchzusetzen.

4) Der Täter ist nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

5) Nach Abs. 1 und 2 ist nicht zu bestrafen, wer sich freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, aus der Bewegung in einer Weise zurückzieht, die eindeutig zu erkennen gibt, dass die staatsfeindliche Ausrichtung nicht mehr unterstützt wird.

§ 247a öStGB wurde in Österreich durch die Strafgesetznovelle 2017¹²⁷ eingefügt, um die weitere Ausbreitung von Gruppierungen wie der «Freemen», «souveränen Bürger», «Reichsbürger» etc. hintanzuhalten. Solche Gruppierungen stellen die Legitimation von Staaten infrage, lehnen die Einhaltung der Gesetze ab bzw. versuchen die Vollziehung der Rechtsvorschriften zu verhindern. Sie gründen sich meist auf Verschwörungstheorien und selbsterfundene rechtliche Konstrukte. So werden beispielsweise die Entrichtung von Steuern oder die Einhaltung der Strassenverkehrsordnung oder auch zivilrechtliche Vorschriften abgelehnt, zugleich jedoch die Rechte, die sich aus der Gemeinschaft ergeben, wie etwa der Bezug von Sozialleistungen, vehement eingefordert.¹²⁸ Es gibt keine Vorgängerregelung. Europäische oder sonstige Vorbilder¹²⁹ für eine solche Bestimmung wurden vom österreichischen Gesetzgeber nicht herangezogen.¹³⁰

Der neue Straftatbestand ist von der österreichischen Lehre zum Teil kritisiert worden; nach *Schwaighofer* kommt er «einem reinen Gesinnungsstrafrecht bedenklich nahe».¹³¹ Nach *Salimi* und *Tipold* bestehen berechtigte Zweifel an der Notwendigkeit dieser Bestimmung. Denn wirklich bedenkliches Verhalten sei ohnedies als Nötigung, Körperverletzung, Widerstand gegen die

¹²⁵ *Salimi/Tipold* in SbgK-StGB (Fn. 108), § 247 Rz 1 und 4 (19. Lfg. November 2008).

¹²⁶ LGBl. 1988 Nr. 37 idF LGBl. 2019 Nr. 124 (LR 311.0).

¹²⁷ BGBl. I 2017/117.

¹²⁸ EBRV 1621 BlgNr 25. GP, S. 5.

¹²⁹ Weder im deutschen noch im schweizerischen Strafrecht gibt es eine vergleichbare Strafbestimmung.

¹³⁰ *Salimi/Tipold* in SbgK-StGB, § 247a Rz 1 (38. Lfg. Juni 2018).

¹³¹ *Bertel/Schwaighofer*, Strafrecht BT II (Fn. 15), § 247a Rz 1.

Staatsgewalt, Erpressung etc. strafbar. Blosses Querulantentum sollte an sich nicht strafbar sein.¹³²

In Liechtenstein wurde dieser Straftatbestand durch die grosse StGB-Novelle von 2019¹³³ rezipiert. Im ersten Regierungsentwurf war die Bestimmung zunächst nicht enthalten, obwohl deren Einführung vom Fürstlichen Obergericht im Vernehmlassungsverfahren angeregt worden war.¹³⁴ Während der 1. Lesung der Vorlage am 9.11.2018 sah der Landtagsabgeordnete *Johannes Hasler* jedoch keinen Grund, den § 247a öStGB nicht auch in die umfassende Strafrechtsreform aufzunehmen.¹³⁵ Dem Votum von *Hasler* kam die Regierung schliesslich mit der Begründung nach, dass auch in Liechtenstein in der jüngeren Vergangenheit vermehrt Personen festgestellt worden seien, die solchen Bewegungen angehören oder mit diesen sympathisieren. Damit solle die weitere Ausbreitung dieser «gefährlichen Gedankengebilde» verhindert werden.¹³⁶

Geschütztes Rechtsgut ist wie bei allen Delikten des 14. Abschnittes der liechtensteinische Staat als solcher, und zwar auch in seinen Untergliederungen (Land, Gemeinden) samt den sonstigen Selbstverwaltungskörpern.¹³⁷

§ 247a StGB richtet sich gegen staatsfeindliche Bewegungen, wobei unter einer Bewegung eine Gruppe vieler Menschen, mindestens jedoch von 30 Personen¹³⁸, zu verstehen ist, die auf das gleiche Ziel ausgerichtet ist, nämlich die Hoheitsrechte des Fürstentums Liechtenstein (Land, Gemeinden oder sonstige Selbstverwaltung) rundweg abzulehnen oder sich fortgesetzt die Ausübung solcher oder behaupteter Hoheitsrechte selbst anzumassen. Die Bewegung muss keine Organisationsstruktur aufzuweisen, die Teilnehmer brauchen sich nicht einmal persönlich zu kennen.¹³⁹ Mitglieder versuchen zuweilen, sich durch selbstausgestellte Diplomatenausweise und die damit zusammenhängende vermeintliche Immunität jeglicher rechtlicher Verantwortung für ihr Handeln zu entziehen.¹⁴⁰ Überdies muss die Bewegung zumindest auch bezwecken, fortgesetzt gesetzwidrig die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen hoheitlichen Entscheidungen der Behörden zu verhindern oder die angemassen behaupteten Hoheitsrechte durchzusetzen, dies in einer Weise, durch die sich die staatsfeindliche Ausrichtung eindeutig manifestiert.

Die Ausführungshandlungen dieses Deliktes sind die Gründung einer derartigen Bewegung oder die führende Betätigung in ihr, die Teilnahme an einer solchen Bewegung, die Unterstützung mit erheblichen Geldmitteln – als Untergrenze gilt ein Richtwert von ca. 15'000 Franken¹⁴¹ – oder eine sonstige erhebliche Unterstützung, beispielsweise dadurch, dass eine Person längerfristig der Bewegung Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung stellt.¹⁴²

¹³² *Salimi/Tipold* in SbgK-StGB (Fn. 130), § 247a Rz 15.

¹³³ LGBl. 2019 Nr. 124.

¹³⁴ BuA Nr. 90/2018, S. 31 f.

¹³⁵ Protokoll der öffentlichen Landtagssitzung vom 9.11.2018, S. 2642 f.

¹³⁶ BuA Nr. 14/2019, S. 19–20.

¹³⁷ Vgl. *Salimi/Tipold* in SbgK-StGB (Fn. 130), § 247a Rz 12.

¹³⁸ Vgl. das Votum des Abgeordneten *Johannes Hasler* in der Landtagssitzung vom 9.11.2018, in dem auf die internationale Vernetzung solcher Gruppierungen hingewiesen wurde (Landtagsprotokolle 2018, S. 2642 f.).

¹³⁹ *Bertel/Schwaighofer*, Strafrecht BT II (Fn. 15), § 247a StGB Rz 2.

¹⁴⁰ BuA Nr. 14/2019, S. 21.

¹⁴¹ BuA Nr. 14/2019, S. 23.

¹⁴² Ebd.

Durch das Tatbestandselement «fortgesetzt» ist klar, dass der Zweck der Bewegung auf die mehrfache Wiederholung gerichtet ist. Damit ist eine gewisse Dauerhaftigkeit gemeint.¹⁴³

Im Fall des Abs. 1 muss sich der Vorsatz des Täters namentlich darauf beziehen, dass es sich um eine staatsfeindliche Bewegung handelt. Bei der Teilnahme nach Abs. 2 ist zusätzlich der Vorsatz erforderlich, dadurch die Begehung staatsfeindlicher Handlungen zu fördern.

In allen Fällen ist der Täter aber nur strafbar, wenn er oder ein anderer Teilnehmer tatsächlich eine ernst zu nehmende Handlung, die Ausdruck des Zwecks der Bewegung ist, ausgeführt hat oder zu ihr beigetragen hat (objektive Bedingung der Strafbarkeit). Ernst zu nehmen sind vor allem Straftaten, z. B. Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB), aber auch die Erhebung abstruser finanzieller Forderungen.¹⁴⁴

Als Organisationsdelikt kann § 247a StGB grundsätzlich auch versucht werden. Ein Versuch ist etwa denkbar, wenn die Gründung der Bewegung scheitert oder die Unterstützung mit Geldmitteln die Bewegung nicht erreicht.¹⁴⁵

§ 247a Abs. 5 StGB eröffnet die Möglichkeit der Straffreiheit wegen tätiger Reue, wobei der Begriff der Behörde offenbar iSd § 151 Abs. 3 StGB zu verstehen ist.¹⁴⁶ Straffrei wird nur, wer rechtzeitig und freiwillig die Reuehandlung in eigener Person setzt.¹⁴⁷

§ 247a StGB enthält in Abs. 4 eine Subsidiaritätsklausel, wonach die Strafbarkeit jedenfalls gegenüber anderen, strenger bestrafte Verbindungs- und Organisationsdelikten entfällt. Dies betrifft etwa § 246 StGB (Staatsfeindliche Verbindungen). Auch gegenüber allen anderen Organisationsdelikten des StGB (§§ 278, 278a, 278b, 279) ist § 247a StGB aufgrund seiner geringen Strafdrohung subsidiär.¹⁴⁸

d) Terroristische Vereinigung (§ 278b StGB)¹⁴⁹

1) Wer eine terroristische Vereinigung (Abs. 3) anführt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

2) Wer sich als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung beteiligt (§ 278 Abs. 3) oder diese finanziell unterstützt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

3) Eine terroristische Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten (§ 278c) ausgeführt werden oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d) betrieben wird.

¹⁴³ *Salimi/Tipold* in SbgK-StGB (Fn. 130), § 247a Rz 39.

¹⁴⁴ *Bertel/Schwaighofer*, Strafrecht BT II (Fn. 15), § 247a StGB Rz 3–5.

¹⁴⁵ *Salimi/Tipold* in SbgK-StGB (Fn. 130), § 247a Rz 89.

¹⁴⁶ *Fabrizy*, StGB (Fn. 123), § 247a Rz 9. Dazu siehe auch den ausführlichen österreichischen Justizministerialerlass vom 22.8.2017 zur Strafgesetznovelle 2017: BMJ-S318.039/0007-IV 1/2017, S. 7: Danach wird derjenige straflos, der sich von der Bewegung erkennbar freiwillig zurückgezogen hat. Dazu ist erforderlich, dass er sich nicht nur aus der Bewegung zurückgezogen hat, sondern auch die staatsfeindliche Ausrichtung an sich nicht mehr unterstützt. Dies muss entsprechend nach aussen in Erscheinung treten.

¹⁴⁷ *Salimi/Tipold* in SbgK-StGB (Fn. 130), § 247a Rz 72.

¹⁴⁸ *Salimi/Tipold* in SbgK-StGB (Fn. 130), § 247a Rz 101.

¹⁴⁹ LGBl. 1988 Nr. 37 idF LGBl. 2019 Nr. 158.

Die terroristische Vereinigung ist eine besondere Form der kriminellen Vereinigung. Sie unterscheidet sich von § 278 StGB nur durch ihr Tätigkeitsgebiet: Die terroristische Vereinigung ist gemäss § 278b Abs. 3 StGB ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der auf eine oder mehrere terroristische Straftaten nach § 278c oder auch bloss zur Terrorismusfinanzierung nach § 278d StGB ausgerichtet ist. Für das Bestehen einer terroristischen Vereinigung reicht u.a. schon die Ausrichtung darauf, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten ausgeführt werden. Dass es tatsächlich zu solchen Straftaten gekommen ist, ist nicht Voraussetzung.¹⁵⁰ Ob eine terroristische Vereinigung neben ihrer vereinigungsspezifischen Ausrichtung auch legale Ziele verfolgt, ist für die Strafbarkeit nach § 278b StGB ohne Bedeutung.¹⁵¹

Sowohl die Europäische Union als auch die Vereinten Nationen veröffentlichen Listen der als terroristisch eingestuften Organisationen. Sie sollen den nationalen Behörden Anhaltspunkte zur Einleitung von Massnahmen bieten. Für die Beurteilung einer Organisation als terroristische Vereinigung nach § 278b StGB ist es aber ohne Bedeutung, ob sie in der sogenannten Terrorliste der Vereinten Nationen genannt ist.¹⁵²

Nach der Judikatur des öOGH ist der Schutzbereich des § 278b StGB nicht auf den Gemeinschaftsfrieden im Inland beschränkt; die Straftaten können auch im Ausland begangen werden.¹⁵³ Diese Wertung ergibt sich auch aus der Negativdefinition des § 278c Abs. 3 StGB, bei welcher es dem Gesetzgeber insbesondere um Tathandlungen geht, die «in nicht demokratischen Gesellschaften ausserhalb der Europäischen Union begangen werden und gegebenenfalls in Österreich abzuurteilen sind.»¹⁵⁴

Die Absolvierung einer Kampfausbildung¹⁵⁵ samt Teilnahme an Kampfhandlungen oder Wachdienste¹⁵⁶, z. B. für den Islamischen Staat (IS) oder die Vereinigung Jabhat al Nusra Front, sind Beteiligungen im Sinne des Abs. 2 leg. cit. Die österreichische Rechtsprechung wertete darüber hinaus das blosses Leben im Gebiet des Islamischen Staates oder das Teilen eines IS-Videos auf

¹⁵⁰ RIS-Justiz RS0132220 öOGH 26.9.2018 15 Os 105/18g.

¹⁵¹ RIS-Justiz RS0131458 öOGH 24.5.2017 15 Os 3/17f betreffend die Beurteilung der irakischen Miliz Asa'ib Ahl al-Haqq: Demnach hatte sich diese Miliz seit 2014 zwar an den meisten grösseren militärischen Aktionen der irakischen Sicherheitskräfte gegen die sunnitische Terrororganisation «Islamischer Staat im Irak und Syrien» beteiligt. Nach diesen Kampfhandlungen gegen den IS terrorisierte die Miliz allerdings aus kriminellen und religiös-politischen Motiven vor allem in Amerli und Tikrit die lokale sunnitische Bevölkerung durch Hinrichtungen, Morde, schwere Körperverletzungen, Entführungen, Lösegeldforderungen, schwere Sachbeschädigungen und Brandstiftungen sowie die systematische Plünderung und Zerstörung von Häusern, um gemischt-konfessionelle Gebiete religiös «zu säubern».

¹⁵² Franz Plöchl in: Frank Höpfel/Eckart Ratz (Hrsg.), WK-StGB², § 278b StGB Rz 1 (268. Lfg. Oktober 2020). RIS-Justiz RS0130634 zuletzt öOGH 18.5.2017 12 Os 15/17y betreffend die Vereinigung Liwa al Tawhid Idlib (Syrien).

¹⁵³ RIS-Justiz RS0131459 öOGH 24.5.2017 15 Os 3/17f. Vgl. § 64 Abs. 1 Z. 9 öStGB.

¹⁵⁴ RIS-Justiz RS0131459 öOGH 24.5.2017 15 Os 3/17f.

¹⁵⁵ öOGH 29.1.2019 14 Os 130/18a.

¹⁵⁶ öOGH 10.11.2020 15 Os 94/20t: Die zwei Angeklagten reisten u.a. mit zwei PKW nach Istanbul, schlossen sich dort ihren Kontaktpersonen an und fuhren mit diesen und der Unterstützung von Schleppern mit ihren PKW über die grüne Grenze nach Syrien in das von der terroristischen Vereinigung Jabhat al Nusra Front kontrollierte Gebiet. Ausgestattet mit Kalaschnikow-Gewehren hielten sie in Syrien Wachdienst für die Lager der genannten terroristischen Vereinigung, absolvierten Sporttrainings, wuschen und kochten für die Mitglieder der terroristischen Vereinigung und nahmen an ihren sonstigen Aktivitäten teil. Einer der Angeklagten stellte zudem zur Ausreise nach Syrien verwendeten PKW der Marke Audi Q7 der terroristischen Vereinigung als Vermögenswert zur Verfügung und liess sich in diversen Posen für Propagandazwecke auf einer Internetplattform fotografieren.

einem Facebook-Account als Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung.¹⁵⁷ Vom Oberlandesgericht Linz wurde zudem die (geplante) Heirat von jugendlichen Frauen mit aktiven Kämpfern des Islamischen Staates als einschlägig im Sinne von § 278b Abs. 2 StGB angesehen. § 278b Abs. 2 StGB verweist hinsichtlich der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung als Mitglied auf die Legaldefinition des § 278 Abs. 3 StGB. Mit der Generalklausel des hier interessierenden dritten Falles des § 278 Abs. 3 StGB werden alle sonstigen Beteiligungshandlungen an den Aktivitäten der kriminellen Vereinigung erfasst, wobei etwa auch die psychische Unterstützung zur Stärkung der Gruppenmoral oder einzelner Mitglieder in ihrer Bereitschaft zur Ausführung von Vereinigungstaten zählt. Ob die terroristische Vereinigung eine sonstige Förderungsaktivität erfolgreich nutzt, ist für die Deliktvollendung irrelevant.¹⁵⁸

Auch die konkrete Zusage an eine Kämpfer rekrutierende Person im Zusammenhang mit der erfolgten Abreise in Richtung der Kampfgebiete wertete der öOGH in einer älteren Entscheidung von 2014 als Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung auf sonstige Weise, nämlich als psychische Unterstützung der Mitglieder der terroristischen Vereinigung, die dergestalt mit alsbaldiger Verstärkung und der konkreten Unterstützung im bewaffneten Kampf rechnen können.¹⁵⁹ Das Tatbild erfüllt ebenfalls ein «Schläfer», dessen Tätigkeit sich vorerst bloss auf die fixe Zusage für einen unbestimmten, in der Zukunft liegenden Einsatz für die terroristische Vereinigung beschränkt.¹⁶⁰

§ 278a StGB kann mit § 278b StGB echt konkurrieren, wenn die terroristische Vereinigung bereits den Organisationsgrad einer kriminellen Organisation erreicht hat, weil ein zusätzlicher, über § 278b StGB hinausgehender Unwert vorliegt.¹⁶¹

e) Terroristische Straftaten (§ 278c StGB)¹⁶²

1) Terroristische Straftaten sind

1. Mord (§ 75),
2. Körperverletzungen nach den §§ 84 bis 87,
3. erpresserische Entführung (§ 102),
4. schwere Nötigung (§ 106),
5. gefährliche Drohung nach § 107 Abs. 2,
6. schwere Sachbeschädigung (§ 126), Datenbeschädigung (§ 126a) und Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b), wenn dadurch eine Gefahr für das Leben eines anderen oder für fremdes Eigentum in grossem Ausmass entstehen kann oder viele Computersysteme (§§ 126a Abs. 3, 126b Abs. 3) oder wesentliche Bestandteile der kritischen Infrastruktur (§§ 126a Abs. 4 Ziff. 2, 126b Abs. 4 Ziff. 2) beeinträchtigt werden,
7. vorsätzliche Gemeingefährungsdelikte (§§ 169, 171, 173, 175, 176, 177a, 177b und 178 sowie Art. 34 des Kriegsmaterialgesetzes) oder vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180),
8. Luftpiraterie (§ 185),
9. vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186),
- 9a. Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheissung terroristischer Straftaten (§ 282a)

¹⁵⁷ Bertel/Schwaighofer, Strafrecht BT II (Fn. 15), § 278b StGB Rz 1.

¹⁵⁸ OLG Linz 12.2.2015 8 Bs 15/15k.

¹⁵⁹ öOGH 19.11.2014 12 Os 143/14t.

¹⁶⁰ Ebd. Siehe auch öOGH 3.10.2017 14 Os 76/17h betreffend die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung durch das Verschicken von Propagandamaterial des Islamischen Staates, um weitere Personen als Mitglieder des IS zu gewinnen.

¹⁶¹ RIS-Justiz RS0130391 zuletzt öOGH 14.3.2016 15 Os 16/16s betreffend die Beurteilung des Islamischen Staates.

¹⁶² IdF LGBl. 2019 Nr. 158.

oder

10. eine nach Art. 60 des Waffengesetzes strafbare Handlung, wenn die Tat geeignet ist, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen, und mit dem Vorsatz begangen wird, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören.

2) Wer eine terroristische Straftat im Sinne des Abs. 1 begeht, ist nach dem auf die dort genannte Tat anwendbaren Gesetz zu bestrafen, wobei das Höchstmass der jeweils angedrohten Strafe um die Hälfte, höchstens jedoch auf zwanzig Jahre, hinaufgesetzt wird.

3) Die Tat gilt nicht als terroristische Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist.

Terroristische Straftaten sind die in § 278c Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 StGB angeführten Delikte wie z. B. Mord, qualifizierte Körperverletzungen, schwere Nötigungen, gefährliche Drohungen nach § 107 Abs. 2 StGB, schwere Sachbeschädigungen etc., die zwei weitere Voraussetzungen erfüllen:

(1.) Die Tat muss geeignet sein, eine schwere oder längere Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen. Gedacht ist daran, dass Aufräumarbeiten nach grossen Zerstörungen erforderlich sind, dass Hilfsprogramme für Hunderte von Opfern erforderlich werden oder dass Krisen ganzer Wirtschaftszweige (z. B. der Flugversicherungsgesellschaften) bewältigt werden müssen. Diese Störungen müssen entweder sehr schwer sein wie durch die Terroranschläge in den USA vom 11.9.2001 oder längere Zeit andauern. Nach Auffassung des öOGH erfüllen Anschläge auf Fussballstadien und internationale Gebäude die Voraussetzungen des § 278c StGB.¹⁶³ Der Täter muss diese besondere Eignung in seinen Vorsatz aufnehmen.

(2.) Darüber hinaus hat der Täter den Vorsatz, die Bevölkerung schwerwiegend einzuschüchtern, öffentliche Stellen – wie Behörden oder das Parlament – oder eine internationale Organisation zu einem Handeln oder Unterlassen zu nötigen oder die politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu erschüttern oder zu zerstören.

Den österreichischen Gesetzesmaterialien¹⁶⁴ zufolge sind Aktionen des zivilen Widerstandes wie eine Autobahnbesetzung gerade nicht von § 278c StGB erfasst.

Nach der strafsatzändernden Bestimmung des Abs. 2 leg. cit. wird für terroristische Straftäter das Höchstmass der sonst angedrohten Strafe um die Hälfte, maximal aber auf 20 Jahre Freiheitsstrafe, erhöht.¹⁶⁵

Als eine terroristische Straftat nach § 278c Abs. 2 iVm Abs. 1 Ziff. 1 (§§ 15, 75) StGB wurde etwa der versuchte Mord in Deutschland an einer Vielzahl nicht mehr feststellbarer Personen am

¹⁶³ öOGH 27.8.2009 13 Os 39/09y.

¹⁶⁴ EBRV 1166 BlgNR 21. GP, S. 40–41.

¹⁶⁵ Bertel/Schwaighofer, Strafrecht BT II (Fn. 15), § 278c StGB Rz 2–4 und 6.

25.1.2018 durch die Montage zweier mittels Metallketten und Metallteile verstärkter Holzkeile auf dem Gleiskörper gewertet. Damit wollte die Täterschaft einen mit hoher Geschwindigkeit herannahenden Intercity-Express-Zug zum Entgleisen bringen. Am Tatort wurde ein Speicherstick mit einer Drohrede des Islamischen Staates hinterlegt. Durch dieses Verhalten wollte der Täter zudem gemäss § 278c Abs. 2 iVm Abs. 1 Ziff. 6 (§§ 125, 126 Abs. 1 Ziff. 5, Abs. 2 teils iVm § 15) StGB eine schwere Sachbeschädigung an einem wesentlichen Teil der kritischen Infrastruktur (§ 74 Abs. 1 Ziff. 11 öStGB) und an den Sachen einen 300'000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführen.¹⁶⁶

Gemäss der Negativdefinition von Abs. 3 leg. cit. gilt eine solche Tat gleichwohl nicht als terroristische Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist.¹⁶⁷ Nach der Judikatur des öOGH ist der Tatbestandsausschlussgrund des § 278c Abs. 3 StGB nicht analog auf § 278b Abs. 2 StGB anzuwenden.¹⁶⁸

f) Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB)¹⁶⁹

Wer Vermögenswerte mit dem Vorsatz bereitstellt oder sammelt, dass sie, wenn auch nur zum Teil, verwendet werden

1. zur Ausführung

a) einer Luftpiraterie (§ 185) oder einer vorsätzlichen Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186),

b) einer erpresserischen Entführung (§ 102) oder einer Drohung damit,

c) eines Angriffs auf Leib, Leben oder Freiheit einer völkerrechtlich geschützten Person oder eines gewaltsamen Angriffs auf eine Wohnung, einen Dienstraum oder ein Beförderungsmittel einer solchen Person, der geeignet ist, Leib, Leben oder Freiheit dieser Person zu gefährden, oder einer Drohung damit,

d) einer vorsätzlichen Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen (§ 171), einer Drohung damit, eines unerlaubten Umgangs mit Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen (§ 177b), einer sonstigen strafbaren Handlung zur Erlangung von Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen oder einer Drohung mit der Begehung eines Diebstahls oder Raubes von Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen, um einen anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen,

e) eines erheblichen Angriffs auf Leib oder Leben eines anderen auf einem Flughafen, der der internationalen Zivilluftfahrt dient, einer Zerstörung oder erheblichen Beschädigung eines solchen Flughafens oder eines darauf befindlichen Luftfahrzeugs oder einer Unterbrechung der Dienste des Flughafens, sofern die Tat unter Verwendung einer Waffe oder sonstigen Vorrichtung begangen wird und geeignet ist, die Sicherheit auf dem Flughafen zu gefährden,

f) einer strafbaren Handlung, die auf eine in den §§ 185 oder 186 geschilderte Weise gegen ein Schiff oder eine feste Plattform, gegen eine Person, die sich an Bord eines Schiffes oder auf einer festen Plattform befindet, gegen die Ladung eines Schiffes oder eine Schifffahrtseinrichtung begangen wird,

g) der Beförderung eines Sprengsatzes oder einer anderen tödlichen Vorrichtung an einen öffentlichen Ort, zu einer staatlichen oder öffentlichen Einrichtung, einem öffentlichen Verkehrssystem oder einer Versorgungseinrichtung oder des Einsatzes solcher Mittel mit dem Ziel, den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines anderen oder eine weitgehende Zerstörung des Ortes, der Einrichtung oder des Systems zu verursachen, sofern die Zerstörung geeignet ist, einen besonders grossen wirtschaftlichen Schaden herbeizuführen,

h) einer Handlung, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer an-

¹⁶⁶ öOGH 29.3.2021 11 Os 5/21a.

¹⁶⁷ Siehe dazu ausführlich *Lukas Ospelt*, Zwischen legitimem Widerstand und terroristischer Straftat. Ein rechtsvergleichender Diskussionsbeitrag zu § 278c Abs. 3 StGB, *Journal für Strafrecht* 2021/4, S. 372 ff.

¹⁶⁸ RIS-Justiz RS0131432 öOGH 18.5.2017 12 Os 15/17y.

¹⁶⁹ IdF LGBL 2019 Nr. 158.

deren Person, die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen,

i) einer sonstigen strafbaren Handlung nach § 278c Abs. 1, einer strafbaren Handlung nach den §§ 278e, 278f oder 278g oder der Anwerbung eines anderen zur Begehung einer terroristischen Straftat nach § 278c Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 oder 10, oder

2. von einer Person oder einer Vereinigung (§ 278b Abs. 3), die eine in Ziff. 1 genannte Handlung begeht oder sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt (§ 278b Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

§ 278d StGB dient in Österreich der Umsetzung des UN-Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommens¹⁷⁰, der UN-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) und der Richtlinie (EU) 2017/541 vom 15.3.2017 zur Terrorismusbekämpfung^{171,172}

Nach § 278d StGB macht sich strafbar, wer Vermögenswerte sammelt oder bereitstellt, damit sie wenigstens zum Teil zur Ausführung einer der im Abs. 1 angeführten Delikte (Luftpiraterie, erpresserische Entführung etc.) verwendet werden. Vermögenswerte sind mit Blick auf das Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommen alle Arten von Vermögenswerten, und zwar unabhängig davon, wem sie gehören und ob sie legalen oder illegalen Ursprungs sind.¹⁷³ Im Ergebnis werden vom weiten Begriff des Vermögenswertes wirtschaftliche Vorteile jeder Art erfasst, z. B. die Zuwendung von Geld in jeder Währung, auch Krypto-Währung, Gegenstände wie Mobiltelefone, Waffen, Zielfernrohre, Funkgeräte etc. Weiters fallen darunter rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, etwa Bankkredite, Zahlungsanweisungen, Aktien, Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Wechsel und Akkreditive. Eine Erheblichkeitsschwelle sieht § 278d Abs. 1 nicht vor.¹⁷⁴

Abs. 2 enthält eine Subsidiaritätsbestimmung.

§ 278d StGB schliesst eine Gesetzeslücke. Wer eine Straftat finanziert, macht sich als Beitragstäter nach § 12 3. Fall StGB strafbar. Die Beitragstäterschaft ist jedoch nur versucht und damit nach § 15 Abs. 2 StGB nicht strafbar, wenn die unmittelbaren Täter gar nichts tun oder die Vermögenswerte für andere Zwecke verwenden.¹⁷⁵

g) Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB)¹⁷⁶

1) Wer eine andere Person in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoff, Schuss- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder in einer anderen ebenso schädlichen oder gefährlichen spezifisch zur Begehung einer terroristischen Straftat nach § 278c Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 oder 10 geeigneten Methode oder einem solchen Verfahren zum Zweck der Begehung einer solchen

¹⁷⁰ BGBl. III 2002/102. Für Liechtenstein: LGBL. 2003 Nr. 170 (LR 0.311.72).

¹⁷¹ ABL. L 88/6 vom 31.3.2017.

¹⁷² Plöchl in WK-StGB², § 278d StGB Rz 1.

¹⁷³ RIS-Justiz RS0132765, öOGH 28.8.2019 13 Os 54/19v bzw. öOGH 29.9.2020 14 Os 49/20t.

¹⁷⁴ Plöchl in WK-StGB², § 278d StGB Rz 3.

¹⁷⁵ Bertel/Schwaighofer, Strafrecht BT II (Fn. 15), § 278d StGB Rz 1.

¹⁷⁶ LGBL. 1988 Nr. 37 idF LGBL. 2016 Nr. 14.

terroristischen Straftat unterweist, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen, wenn er weiss, dass die vermittelten Fähigkeiten für diesen Zweck eingesetzt werden sollen.

2) Wer sich in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoff, Schuss- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder in einer anderen ebenso schädlichen oder gefährlichen spezifisch zur Begehung einer terroristischen Straftat nach § 278c Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 oder 10 geeigneten Methode oder einem solchen Verfahren unterweisen lässt, um eine solche terroristische Straftat unter Einsatz der erworbenen Fähigkeiten zu begehen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Mass nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die beabsichtigte Tat androht.

§ 278e StGB dient in Österreich insbesondere der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus^{177,178}

Die Bestimmung pönalisiert Personen, die andere insbesondere in der Herstellung und Verwendung von Sprengstoff, Waffen etc. mit dem Ziel ausbilden, dass eine terroristische Straftat begangen werde («Terrorcamps»).

Abs. 2 leg. cit. erfasst den «Trainee», der sich ausbilden lässt, um derartige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlernen und mit deren Hilfe eine terroristische Straftat zu begehen. Dazu gehört auch das praktische Üben, z. B. die Unterweisung im Gebrauch von Sprengstoff, Schuss- oder sonstigen Waffen.¹⁷⁹ Es ist strittig, ob die blosser Entgegennahme von einschlägigen Informationen per Internet etwa per Mail oder über einen Link für die Strafbarkeit ausreicht.¹⁸⁰

Echte Idealkonkurrenz zwischen § 278e Abs. 2 StGB und § 278b Abs. 2 StGB ist möglich.¹⁸¹

h) Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f StGB)¹⁸²

1) Wer ein Medienerzeugnis, das nach seinem Inhalt dazu bestimmt ist, zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278c Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 oder 10) mit den im § 278e genannten Mitteln anzuleiten, oder solche Informationen im Internet in einer Art anbietet oder einer anderen Person zugänglich macht, um zur Begehung einer terroristischen Straftat aufzureizen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer sich ein Medienerzeugnis im Sinne des Abs. 1 oder solche Informationen aus dem Internet verschafft, um eine terroristische Straftat (§ 278c Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 oder 10) zu begehen.

Im Fall des § 278f Abs. 1 StGB bietet der Täter in einem Medienerzeugnis oder im Internet Anleitungen zu terroristischen Straftaten an, wobei der Täter beabsichtigt, zur Begehung terroristischer Straftaten aufzureizen. Abs. 2 leg. cit. pönalisiert das Sich-Verschaffen derartiger Informationen zwecks Begehung einer terroristischen Straftat.¹⁸³

¹⁷⁷ BGBl. III 2010/34. Für Liechtenstein: LGBl. 2017 Nr. 62 (LR 0.311.73).

¹⁷⁸ Plöchl in WK-StGB², § 278e StGB Rz 1.

¹⁷⁹ öOGH 11.10.2018 12 Os 87/18p.

¹⁸⁰ Bertel/Schwaighofer, Strafrecht BT II (Fn. 15), § 278e StGB Rz 1–2.

¹⁸¹ RS0131651 öOGH 19.9.2017 15 Os 96/17g: Der Angeklagte wurde in einem Ausbildungscamp der terroristischen Vereinigung Junud ash-Sham im Umgang mit Maschinengewehren geschult.

¹⁸² LGBl. 1988 Nr. 37 idF LGBl. 2016 Nr. 14.

¹⁸³ Bertel/Schwaighofer, Strafrecht BT II (Fn. 15), § 278f StGB Rz 1–2.

i) Reisen für terroristische Zwecke (§ 278g StGB)¹⁸⁴

Wer in einen anderen Staat reist, um eine strafbare Handlung nach den §§ 278b, 278c, 278e oder 278f zu begehen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Mass nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die beabsichtigte Tat androht.

Dieses Delikt pönalisiert das blossen Reisen in einen anderen Staat, um eine strafbare Handlung nach den §§ 278b, 278c, 278e oder 278f StGB zu begehen, also etwa um sich zum IS-Kämpfer ausbilden zu lassen.¹⁸⁵

j) Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheissung terroristischer Straftaten (§ 282a StGB)¹⁸⁶

1) Wer in einem Druckwerk, im Radio, Fernsehen oder einem anderen Medium oder sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278c Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 oder 10) auffordert, ist, wenn er nicht als an dieser Handlung Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise eine terroristische Straftat (§ 278c Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 oder 10) in einer Art gutheisst, die geeignet ist, die Gefahr der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten herbeizuführen.

§ 282a Abs. 1 StGB zielt auf sogenannte «Hassprediger» ab, die in einem Medium (Druckwerk, Radio, Fernsehen, Youtube) oder sonst öffentlich zur Begehung einer terroristischen Straftat auffordern. Im Gegensatz zu § 282 StGB wird keine breite Öffentlichkeit¹⁸⁷ verlangt, sodass nach den österreichischen Gesetzesmaterialien¹⁸⁸ ein Empfängerkreis von etwa 30 Personen für dieses Tatbestandsmerkmal genügen soll.

Bei Abs. 2 leg. cit. heisst der Täter öffentlich eine terroristische Straftat gut. Gutheissen ist dabei mehr als eine Sympathiekundgebung für eine terroristische Vereinigung.¹⁸⁹ Das blosses Posieren mit einer IS-Flagge (teils auf dem Leibchen einer «Person in Superheld-Pose» auf Profilbildern von Messenger-Diensten) erfüllt nach Auffassung des OGH ohne weitere Feststellungen zum dadurch ausgedrückten Bedeutungsinhalt für sich allein keine ausreichende Sachverhaltsgrundlage für ein Gutheissen einer konkreten terroristischen Straftat im Sinne des § 278c Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 oder 10 StGB.¹⁹⁰

k) Diskriminierung (§ 283 StGB)¹⁹¹

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer

¹⁸⁴ LGBL. 1988 Nr. 37 idF LGBL. 2019 Nr. 158.

¹⁸⁵ Bertel/Schwaighofer, Strafrecht BT II (Fn. 15), § 278g StGB Rz 1.

¹⁸⁶ LGBL. 1988 Nr. 37 idF LGBL. 2016 Nr. 14.

¹⁸⁷ Eine Straftat wird qualifiziert öffentlich begangen, wenn sie etwa 150 Personen bekannt wird, namentlich durch Verbreitung in einem Druckwerk (Zeitungen, Postwurfsendungen) oder im Internet, durch Massen-E-Mails, Plakatierung an belebten Orten oder verbale Äusserungen bei Grossveranstaltungen. Der Vorsatz des Täters muss sich auch auf die breite Öffentlichkeit beziehen. Siehe Bertel/Schwaighofer/Venier, Strafrecht BT I (Fn. 15), § 111 StGB Rz 15–16.

¹⁸⁸ EBRV 674 BlgNR 24. GP, S. 6.

¹⁸⁹ Bertel/Schwaighofer, Strafrecht BT II (Fn. 15), § 282a StGB Rz 1–2.

¹⁹⁰ RS0131683, OGH 3.10.2017 14 Os 76/17h.

¹⁹¹ IdF LGBL. 2016 Nr. 14.

1. öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung zu Hass oder Diskriminierung aufreizt,
 2. öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Personen wegen ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung gerichtet sind,
 3. mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
 4. öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, über elektronische Medien übermittelte Zeichen, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert,
 5. öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, über elektronische Medien übermittelte Zeichen, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen versucht,
 6. eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung verweigert,
 7. sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Tätigkeit darin besteht, eine Diskriminierung im Sinne dieser Bestimmung zu fördern oder dazu aufzureizen.
- 2) Ebenso ist zu bestrafen, wer diskriminierende (Abs. 1) Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, über elektronische Medien übermittelte Zeichen, Abbildungen oder andere Gegenstände dieser Art,
1. zum Zwecke der Weiterverbreitung herstellt, einführt, lagert oder in Verkehr bringt,
 2. öffentlich anpreist, ausstellt, anbietet oder zeigt.
- 3) Abs. 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der sachgerechten Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

Die vormalige «Rassismusstrafnorm» des § 283 StGB wurde durch LGBL 2000 Nr. 36 in Anlehnung an Art. 261^{bis} des schweizerischen Strafgesetzbuches (chStGB) eingeführt.¹⁹² Mit der Ergänzung des StGB sollten menschenverachtende Verhaltensweisen und rassistische Übergriffe kriminalisiert werden. Dadurch sollte der öffentliche Friede wie auch die Menschenwürde einen zusätzlichen Schutz erhalten.¹⁹³

Geschütztes Rechtsgut ist somit der öffentliche Frieden bzw. das Vertrauen der Gesamtheit oder Teilen der Bevölkerung in den Bestand der und in den Schutz durch die Rechtsordnung. Wer dieses Vertrauen beeinträchtigt, zerstört die grundlegenden Voraussetzungen für ein geordnetes und einigermaßen friedfertiges Zusammenleben.¹⁹⁴

Weil durch LGBL 2016 Nr. 14 der Schutz vor Diskriminierung auch auf weitere Gruppen ausgedehnt wurde, wurde im Dezember 2015 zugleich der Titel des Straftatbestandes von «Rassendiskriminierung» in die allgemeiner formulierte Bezeichnung «Diskriminierung» geändert.¹⁹⁵ Zwischenzeitlich gibt es eine fundierte Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts, die

¹⁹² BuA Nr. 66/2015, S. 26. Die Einführung von Art. 261^{bis} chStGB war eine wesentliche Voraussetzung für die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung vom 21.12.1965 durch die Schweiz.

¹⁹³ BuA Nr. 24/1999, S. 22.

¹⁹⁴ *Stefan Trechsel/Hans Vest* in Stefan Trechsel/Mark Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch. Praxiskommentar³, Zürich/St. Gallen 2018, Art. 261^{bis} Rz 6.

¹⁹⁵ BuA Nr. 66/2015, S. 29.

grundsätzlich auch für die liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden massgeblich ist.¹⁹⁶ § 283 Abs. 3 StGB¹⁹⁷ wiederum ist dem deutschen Strafrecht entlehnt.¹⁹⁸

§ 283 StGB enthält in Abs. 1 und 2 verschiedene Tatbilder:

Nach **§ 283 Abs. 1 Ziff. 1 StGB** macht sich strafbar, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung zu Hass oder Diskriminierung aufreizt.

Beim Handeln in der Öffentlichkeit wird darauf abgestellt, ob die Handlung von einem grösseren Personenkreis wahrgenommen werden kann. Der grössere Personenkreis wird nach der österreichischen Lehre und Judikatur erst ab etwa zehn Personen angenommen. Trotz konkreter Wahrnehmbarkeit für einen grösseren Personenkreis fehlt es am Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit, wenn dieser vertraulich ist.

Unter «Rasse» versteht man nach den liechtensteinischen Gesetzesmaterialien eine Menschengruppe, die sich als unterschiedlich von anderen Gruppen versteht oder auf der Grundlage angeborener und unveränderlicher Merkmale als anders empfunden oder verstanden wird.

Der Begriff «Ethnie» kann wie der soziologische Begriff der Rasse definiert werden, wobei aber jeder Bezug zu biologischen Besonderheiten fehlt. Im Vordergrund stehen hier kulturelle, sprachliche und historische Aspekte.

Das Tatbestandsmerkmal der «Religion» will jede Überzeugung, die sich auf das Verhältnis des Menschen zum Göttlichen bezieht und eine weltanschauliche Dimension hat, schützen. Nach den Gesetzesmaterialien sollen aber destruktive Kulte und Sekten nicht vom Schutzbereich des Gesetzes erfasst sein.¹⁹⁹ Was aber destruktive Kulte oder Sekten konkret sein sollen, bleibt offen.

Vom Begriff des «Geschlechts» sind nicht nur Männer und Frauen, sondern auch Transsexuelle und Menschen mit nicht eindeutigen Geschlechtsmerkmalen erfasst.

Unter «Behinderung» versteht man jede nicht nur vorübergehende körperliche, geistige oder psychische Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erschweren.

Mit «Alter» werden etwa Gruppen wie Kinder oder Pensionisten angesprochen.

Der Begriff der «sexuellen Ausrichtung» ist umfassend zu verstehen; gemeint sind asexuelle, bi- und heterosexuelle sowie Menschen, die eine andere denkbare sexuelle Ausrichtung aufweisen.

Unter dem Begriff der «Weltanschauung» sind areligiöse Weltanschauungen zu verstehen, während religiöse Weltanschauungen bereits durch den Begriff der «Religion» abgedeckt sind. Unter einer Weltanschauung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 EMRK ist eine zusammenhängende Sichtweise

¹⁹⁶ BuA Nr. 66/2015, S. 26.

¹⁹⁷ Nach den Gesetzesmaterialien liegt es an den Gerichten, jene diskriminierenden Verhaltensweisen festzustellen, die sich hinter dem Deckmantel der Wissenschaft verbergen. Siehe BuA Nr. 142/1999, S. 18 f.

¹⁹⁸ BuA Nr. 66/2015, S. 30 f.

¹⁹⁹ BuA Nr. 24/1999, S. 26 f.

grundsätzlicher Lebensfragen bzw. eine Sicht der Welt als Ganzes zu verstehen. Die Überzeugungen müssen ein gewisses Mass an Stichhaltigkeit, Ernsthaftigkeit, Schlüssigkeit und Bedeutung aufweisen.²⁰⁰

Darüber hinaus wurde die Strafnorm des § 283 StGB zur Umsetzung einer Empfehlung der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) von 2013 auf die Kategorien der «Sprache» und der «Nationalität» ausgedehnt.²⁰¹

Eine Diskriminierung besteht dann, wenn der Gleichheitssatz verletzt wird, indem eine Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund an die Kriterien der Rasse, Ethnie, Religion etc. anknüpft. Hass kann als fundamental feindliche Grundhaltung verstanden werden, die über die bloße Ablehnung, Verachtung und Antipathie hinausgeht. Das Aufreizen zu Hass oder Diskriminierung beinhaltet ein nachhaltiges und eindringliches Einwirken auf Menschen mit dem Ziel oder der Wirkung, eine feindselige Haltung gegenüber einer bestimmten Person oder Personengruppe zu vermitteln oder ein entsprechend feindseliges Klima für die Betroffenen zu schaffen oder zu verstärken, z. B. durch den öffentlichen Aufruf, einer bestimmten Gruppe keine Arbeit zu geben oder sie in Restaurants und Geschäften nicht zu bedienen.²⁰²

Von **§ 283 Abs. 1 Ziff. 2 StGB** wird das öffentliche Verbreiten von Ideologien erfasst, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer der geschilderten Kategorien gerichtet sind. Unter Verbreiten ist jede Handlung oder Äusserung zu verstehen, welche sich an ein Publikum richtet. Der besondere Unrechtsgehalt insbesondere bei der Verbreitung rassistischer Ideologien besteht darin, dass der Täter seiner Botschaft einen scheinwissenschaftlichen Anstrich gibt. Eine Herabsetzung einer Personengruppe ist dann gegeben, wenn die Minderwertigkeit dieser Gruppe behauptet wird. Dies wird hauptsächlich bei nationalsozialistischen, faschistischen oder faschistoiden Ideologien der Fall sein.²⁰³

Nach **§ 283 Abs. 1 Ziff. 3 StGB** ist strafbar, wer mit dem gleichen Ziel, also unter Bezugnahme auf die Z. 1 und 2 des Abs. 1, Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt. Propaganda kann etwa in der Abhaltung von Vorträgen, dem Ausleihen oder Verteilen von Schriften, dem Ausstellen von Bildern oder dem Tragen von Abzeichen bestehen. Als eine solche Propagandaaktion kann nur ein Handeln verstanden werden, welches auf die Öffentlichkeit ausgerichtet ist, wobei das Organisieren oder Fördern selbst nicht öffentlich vorgenommen werden muss. Beispiele hierfür sind das Spenden von Geld, die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten oder das Entwerfen von Plakaten. Das bloss passive Zuschauen gilt nicht als Teilnahme.²⁰⁴

§ 283 Abs. 1 Ziff. 4 StGB pönalisiert den Angriff auf die Menschenwürde. Im Unterschied zu den Ehrenbeleidigungsdelikten handelt es sich nicht um einen Angriff auf die Ehre des Verletzten, sondern dem Opfer wird vielmehr seine Qualität als Mensch schlechthin abgesprochen, z. B. durch die

²⁰⁰ BuA Nr. 66/2015, S. 28 f. Zur Weltanschauung siehe auch BuA Nr. 132/2015, S. 11 f.

²⁰¹ BuA Nr. 66/2015, S. 30.

²⁰² BuA Nr. 24/1999, S. 27.

²⁰³ BuA Nr. 24/1999, S. 27 f.

²⁰⁴ BuA Nr. 24/1999, S. 28.

Bezeichnung als Parasit oder Schädling. Tathandlung ist die öffentliche Diskriminierung oder Herabsetzung wegen der Zugehörigkeit zu einer der genannten Kategorien durch Wort, Schrift, Bild, über elektronische Medien, übermittelte Zeichen, Gebärden, Tätlichkeiten oder auf jede andere Weise. Soweit Behauptungen aufgestellt werden, die Ungleichheiten in spezifischer Hinsicht ausdrücken, wie etwa «alle X sind faul», so stellt dies in der Regel keine Diskriminierung oder Herabsetzung gemäss Z. 4, sondern allenfalls ein Ehrendelikt dar.²⁰⁵

Nach **§ 283 Abs. 1 Ziff. 5 StGB** macht sich strafbar, wer öffentlich – auf welche Weise auch immer – den Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen versucht. Hiermit sollen insbesondere Geschichtsverfälschungen, die einem propagandistischen Zweck dienen, unter Strafe gestellt werden, vor allem die sogenannte «Auschwitzlüge», aber auch die ethnischen Säuberungen im ehemaligen Jugoslawien oder der Genozid an den Armeniern während des Ersten Weltkriegs. Auch hier ist die Öffentlichkeit Tatbestandsvoraussetzung. In Abweichung von der schweizerischen Rezeptionsvorlage steht das Leugnen, Verharmlosen oder Rechtfertigen von Völkermord und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit unabhängig von einer insbesondere rassistischen Motivation unter Strafe. Bei allen drei Tatbegehungsformen ist eine Gesamtwürdigung der Umstände und der Aussagen als Gesamtes vorzunehmen, wobei die Perspektive eines Durchschnittshörers bzw. -lesers massgeblich ist.²⁰⁶

Ergänzt werden die übrigen Regelungen durch **§ 283 Abs. 1 Ziff. 6 StGB**, welcher die Verweigerung einer öffentlich angebotenen Leistung wegen der Zugehörigkeit zu einer der genannten Kategorien pönalisiert. Strafbar ist die Verweigerung einer Leistung nach den liechtensteinischen Gesetzesmaterialien dann, wenn sie in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt und das Angebot, diese Leistung zu erbringen, an die Allgemeinheit gerichtet war. Erfasst sind etwa Arbeitsverhältnisse, Schulen, Verkehrsmittel, Hotel, Restaurants, Theater, Parks und Schwimmbäder.²⁰⁷

§ 283 Abs. 1 Ziff. 7 StGB trägt der Kriminalisierungsverpflichtung von Art. 4 Bst. b des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung (ICERD) Rechnung. Damit wird die Beteiligung als Mitglied einer Vereinigung, deren Tätigkeit darin besteht, eine Diskriminierung «im Sinne dieser Bestimmung» zu fördern oder dazu aufzureizen, für strafbar erklärt. Damit der Tatbestand nicht unnötig stark ausgedehnt wird, soll nur das eigentliche Mitglied als Beteiligter erfasst werden.²⁰⁸ Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist eine rassendiskriminierende Gesinnung alleine noch nicht strafbar. Die Gesinnung muss sich manifestieren, etwa durch die Beteiligung an einer entsprechenden Vereinigung. Nach Auffassung des StGH steht **§ 283 Abs. 1 Ziff. 7 StGB**, da im öffentlichen Interesse, verhältnismässig und die Kerngehaltsgarantie nicht betreffend, sowohl im Einklang mit der Vereins- und Versammlungsfreiheit als auch mit der Meinungsäusserungsfreiheit.²⁰⁹

²⁰⁵ BuA Nr. 24/1999, S. 29 f.

²⁰⁶ BuA Nr. 24/1999, S. 30; BuA Nr. 142/1999, S. 13 und S. 15 f.

²⁰⁷ BuA Nr. 24/1999, S. 31. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. III Abs. 1 Ziff. 3 öEGVG, BGBl. I 2008/87.

²⁰⁸ BuA Nr. 24/1999, S. 32.

²⁰⁹ Siehe StGH 2010/88 und StGH 2010/95.

Aufgrund der besonderen Lage Liechtensteins war es nach Überzeugung der liechtensteinischen Regierung notwendig, eine zusätzliche Bestimmung betreffend die Verbreitung von rassistischen oder rassendiskriminierenden bzw. seit 2015 generell von diskriminierenden Darstellungen in das StGB aufzunehmen (§ 283 Abs. 2 StGB). Es soll die diesbezügliche Propaganda im engeren Sinn unter Strafe gestellt werden. Damit wird sichergestellt, dass insbesondere der Handel und Vertrieb mit nationalsozialistischen Artikeln wie Fahnen oder Emblemen unterbunden werden kann. Unter dem Begriff des Besitzes wird den Gesetzesmaterialien zufolge nicht der Besitz zum persönlichen Gebrauch verstanden. Die Herstellung, Einführung oder das Lagern von Gegenständen, welche die Diskriminierung fördern, sind nur dann strafbar, wenn damit die Absicht der Verbreitung verbunden ist. Durch die Aufnahme des Tatbestandsmerkmals der Öffentlichkeit in Ziff. 2 leg. cit. soll verhindert werden, dass insbesondere nationalsozialistisches Gedankengut in der Öffentlichkeit präsentiert wird, z. B. durch das öffentliche Tragen von Hakenkreuz-Armbinden. Der Privatbereich ist davon ausgenommen.²¹⁰

4.3.2 Das Sanktionenrecht des Strafgesetzbuches (StGB)

a) Erweiterter Verfall (§ 20b StGB)²¹¹

- 1) Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung (§ 278d) bereitgestellt oder gesammelt wurden, sind für verfallen zu erklären.
- 2) Ist ein Verbrechen begangen worden, für dessen Begehung oder durch das Vermögenswerte erlangt wurden, sind auch jene Vermögenswerte für verfallen zu erklären, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Tat erlangt wurden, sofern die Annahme naheliegt, dass sie aus einer rechtswidrigen Tat stammen und ihre rechtmässige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.
- 3) Sind fortgesetzt oder wiederkehrend Vergehen nach den §§ 165, 278, 278c und 304 bis 309 begangen worden, für deren Begehung oder durch die Vermögenswerte erlangt wurden, sind auch jene Vermögenswerte für verfallen zu erklären, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit diesen Taten erlangt wurden, sofern die Annahme naheliegt, dass sie aus weiteren Vergehen dieser Art stammen und ihre rechtmässige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.
- 4) § 20 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Gemäss § 20b Abs. 1 StGB sind Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung bereitgestellt oder gesammelt wurden, für verfallen zu erklären. Die Vermögenswerte müssen nicht direkt aus einer kriminellen Tat stammen. Es reicht, wenn sie der faktischen Macht einer terroristischen Vereinigung zugeordnet werden können. Die Verfügungsmacht ist als rein faktische Macht anzusehen. Relevant ist lediglich die wirtschaftliche Zuordnung. Daher können auch Vermögenswerte für verfallen erklärt werden, bei welchen die rechtliche Verfügungsmacht bei einem Strohmännchen liegt.²¹²

Als verfahrensrechtliche Besonderheiten findet sich für die in § 20b Abs. 2 und Abs. 3 genannten Delikte unter gewissen Voraussetzungen eine Bescheinigungslastumkehr. Für den vom Verfall Be-

²¹⁰ BuA Nr. 24/1999, S. 33 f.; BuA Nr. 142/1999, S. 16 ff.

²¹¹ IdF LGBl. 2016 Nr. 161.

²¹² Stefan Seiler, Strafrecht. Allgemeiner Teil II. Strafen und Sanktionen⁸, Wien 2017, S. 153.

troffenen bedeutet dies, dass er die Rechtmässigkeit des Vermögenszuflusses zwar nicht beweisen, aber in der Lage sein muss, die Wahrscheinlichkeit einer rechtmässigen Herkunft glaubhaft zu machen.²¹³

b) Der Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StGB²¹⁴

1) Ein Erschwerungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter:

[...]

5. aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen, insbesondere solchen, die sich gegen eine der in § 283 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Gruppen von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richten, gehandelt hat;

[...].

Es stellt gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StGB prinzipiell bei allen Delikten einen Erschwerungsgrund dar, wenn der Täter aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat. Durch den Verweis auf § 283 Abs. 1 Ziff. 1 StGB wird deutlich, dass es als erschwerend angesehen wird, wenn der Täter die Tat aus einem bestimmten diskriminierenden Motiv heraus – etwa bezüglich der nationalen oder ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung – begangen hat.²¹⁵ Begeht der Täter etwa eine schwere Körperverletzung, die fremdenfeindlich motiviert ist, so hat dies das Gericht bei der Strafzumessung als erschwerend zu berücksichtigen.²¹⁶

Bei der Anwendung des § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StGB ist jedoch das Doppelverwertungsverbot zu beachten. Umstände, die bereits die Strafdrohung bestimmen, müssen bei der Strafzumessung ausser Betracht bleiben. Dafür ist zu prüfen, ob der als erschwerend angeführte Umstand zu den Voraussetzungen der gesetzlichen Strafdrohungsbestimmung zählt. Ob Umstände sonst typischerweise mit der Verwirklichung verbunden sind, ist nach Auffassung des öOGH unerheblich.²¹⁷

In diesem Sinne hat der öOGH judiziert, dass der Beweggrund für das inkriminierte Verhalten gemäss § 283 Abs. 2 öStGB kein Tatbestandsmerkmal bildet. Das Tatbild des § 283 Abs. 2 öStGB verlange kein Handeln aus rassistischen Gründen. Die Heranziehung des Erschwerungsgrundes des § 33 Abs. 1 Ziff. 5 1. Fall öStGB verstosse daher bei einem Schuldspruch wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs. 2 StGB nicht gegen § 32 Abs. 2 S. 1 öStGB.²¹⁸ Beide Normen können demnach gleichzeitig zur Anwendung kommen.

Dagegen sei das Handeln aus rassistischen und fremdenfeindlichen Motiven typischerweise mit einem Schuldspruch nach dem österreichischen Verbotsgesetz verbunden, sodass die Berücksichtigung als Erschwerungsgrund gegen das Doppelverwertungsverbot verstosse.²¹⁹

²¹³ Seiler, Strafrecht AT II (Fn. 212), S. 154.

²¹⁴ LGBl. 1988 Nr. 37 idF 2019 Nr. 124. Abweichende Fassung im derzeit geltenden öStGB (idF BGBl. I 2021/159).

²¹⁵ Seiler, Strafrecht AT II (Fn. 212), S. 60–61.

²¹⁶ BuA Nr. 24/1999, S. 24.

²¹⁷ Oskar Maleczky, Strafrecht. Allgemeiner Teil II. Lehre von den Verbrechensfolgen²⁰, Wien 2019, S. 64 f.

²¹⁸ öOGH 22.7.2015 15 Os 75/15s.

²¹⁹ RS0119083, öOGH 18.5.2004 11 Os 147/03.

5 ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Am Schluss dieser langen, aber keineswegs vollständigen Abhandlung über die Strafbestimmungen zur Extremismus- und Terrorismusbekämpfung könnte vielleicht von der einen oder anderen Seite die Frage aufgeworfen werden, ob das «kleine» Liechtenstein alle diese Rechtsvorschriften wirklich braucht.

Diese Frage ist mit einem klaren «Ja» zu beantworten. Zum einen soll kein Strafrechtsgefälle²²⁰ gegenüber den Nachbarstaaten Liechtensteins entstehen, zum anderen hängt die Rechtshilfe gegenüber ausländischen Staaten davon ab, dass eine Tat auch im Inland strafbar ist (vgl. Art. 51 Abs. 1 Ziff. 1 RHG²²¹).

Darüber hinaus kommen Vermögensbestandteile, die u.a. aus einer mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohten Straftat herrühren, als Gegenstand der Geldwäscherei iSd § 165 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB in Betracht. Ausserdem sieht § 165 Abs. 3 StGB eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren für denjenigen vor, der Vermögensbestandteile einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, in Verwahrung nimmt, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt. Als internationaler Bankenplatz soll und will Liechtenstein kein «sicherer Hafen» für finanzielle Transaktionen bzw. Vermögenswerte im Zusammenhang mit extremistischen und terroristischen Straftaten im Ausland sein.

Die Mittel des Strafrechts bleiben daher – mit Augenmass angewendet – unverzichtbar.

²²⁰ Zur Rezeption fremder Strafbestimmungen siehe jedoch die einschränkenden Bemerkungen in Ziff. 3.3 dieses Beitrages.

²²¹ Gesetz vom 15.9.2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz; RHG), LGBI. 2000 Nr. 215 (LR 351). Zu beachten ist aber die Einschränkung des Art. 14 RHG für strafbare Handlungen politischen Charakters, sofern nicht ein internationales Übereinkommen dennoch zur Auslieferung bzw. Rechtshilfe verpflichtet.

